



# Staats-Anzeiger

## FÜR DAS LAND HESSEN

1952

Samstag, den 1. Februar 1952

Nr. 5

INHALT:

Seite

Seite

Seite

<b>Der Hessische Ministerpräsident:</b> Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr . . . . .	61	keit befindliche Standesämter der Ostgebiete . . . . .	62	<b>Verschiedenes:</b> Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Januar 1952 . . . . .	75
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr . . . . .	61	Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen in Großbritannien . . . . .	62	<b>Das Hessische Landesvermessungsamt:</b> Amtliche Karten . . . . .	76
<b>Der Hessische Minister des Innern:</b> Wöchentliche Arbeitszeit für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung im Lande Hessen; hier: freien Mittwoch-Nachmittag . . . . .	61	Erste Durchführungsanweisung zum Brandschutzgesetz . . . . .	62	<b>Regierungspräsidenten:</b> Darmstadt: Betr.: Umlägungsverfahren in der Gemarkung Ober-Rosbach, Landkreis Friedberg . . . . .	77
Änderung der Stiftungssatzung . . . . .	61	Allgemeine (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten . . . . .	69	Kassel: Sechste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Fulda . . . . .	77
Änderung der Stiftungssatzung . . . . .	61	Erhöhung des Pflegesatzes der Landesheil- und Pflegeanstalten Gießen, Goddelau und Heppenheim für Geistes- kranke und pflegebedürftige (geistes- schwache) Alte und Sieche . . . . .	70	Wiesbaden: Bestellung von Sachverständigen . . . . .	77
Änderung der Stiftungssatzung . . . . .	62	Verbindlichkeitserklärung von Bauherren — Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau — . . . . .	70	Einziehung eines Weges . . . . .	77
Änderung der Stiftungssatzung . . . . .	62	<b>Der Hessische Minister der Finanzen:</b> Gebühren für Schuldbüchleintragungen bei Ausgleichsforderungen . . . . .	71	Personelle Veränderungen . . . . .	78
Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern . . . . .	62	<b>Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft</b> Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu Art. 39 bis 41 der Verfassung des Landes Hessen . . . . .	71	Buchbesprechungen . . . . .	78
Enteignung von Grundeigentum Frankfurt a. M. . . . .	62			Stellenausschreibungen . . . . .	78
Erklärung der Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 des Grundgesetzes . . . . .	62			Stellenbewerbungen . . . . .	79
Übersendung von Hinweisakten für nicht mehr erreichbare oder nicht in Tätig-				Öffentlicher Anzeiger . . . . .	79

### Der Hessische Ministerpräsident

**73**  
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.

1. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem 15jährigen August Tesch in Schwarzenberg, Kreis Melsungen, für die unter Einsatz des eigenen Lebens am 3. August 1951 durchgeführte Rettung zweier Kinder vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

2. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Karl Haas, Elektroinstallateur in Freudenstadt, Schwarzwald, für die am 5. September 1951 unter erheblicher eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung zweier Menschen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

3. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Sportlehrer Albrecht Schwieder in Frankfurt/M. für die Rettung eines Menschen vor dem

Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

4. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich Herrn Georg Schreiber, Schreinergehilfe, Eschwege, für die am 13. Juli 1951 unter eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines Kindes vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

5. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Ludwig Zeissler in Okriftel, Main-Taunus-Kreis, für die Rettung eines Siebenjährigen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

6. Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schüler Willi Köhnlein in Okriftel, Main-Taunus-Kreis, für die Rettung eines Siebenjährigen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

7. Namens der Hessischen Landesregie-

rung spreche ich dem Schüler Fritz Zahrt in Okriftel, Main-Taunus-Kreis, für die Rettung eines Siebenjährigen vor dem Tode des Ertrinkens Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 19. 1. 1952

Der Hessische Ministerpräsident

**74**  
Auszeichnung für die Errettung von Menschen aus Lebensgefahr.

Namens der Hessischen Landesregierung spreche ich dem Schneiderlehrling Walter Kühne in Unterrieden, Kreis Witzenhausen, für seine am 21. Juli 1951 unter eigener Lebensgefahr durchgeführte Rettung eines siebenjährigen Kindes vor dem Tode Dank und Anerkennung aus.

Wiesbaden, den 18. 1. 1952

Der Hessische Ministerpräsident

### Der Hessische Minister des Innern

**75**  
Wöchentliche Arbeitszeit für die Bediensteten der öffentlichen Verwaltung im Lande Hessen; hier: freier Mittwoch-Nachmittag.

Die Hessische Landesregierung hat am 30. Oktober 1951 beschlossen, daß bei allen staatlichen Behörden auch am Mittwoch-Nachmittag gearbeitet wird. Diese Regelung gilt nicht nur für die während der Wintermonate neu festgesetzte Dienstzeitregelung (vgl. St.-A. 51 S. 649), sondern ist darüber hinaus auch nach Abschluß der Heizperiode 1951/52 weiter durchzuführen.

Ich bitte alle Herren Leiter der staatlichen Behörden, diese Regelung bei der Festlegung der Dienstzeiten im Rahmen der 48-Stunden-Woche zu beachten.

Den Kommunalbehörden und allen übrigen Körperschaften, Anstalten und Stif-

tungen des öffentlichen Rechts, die meiner Dienstaufsicht unterstehen, wird empfohlen, sich im Interesse der Einheitlichkeit dieser Regelung anzuschließen.

Wiesbaden, den 16. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern —  
I a (1) — 7 d — Tgb. Nr. 85/52

**76**  
Änderung der Stiftungssatzung.

Auf Grund des § 87 BGB in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes, die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.-Bl. S. 133), genehmige ich folgende von dem Vorstand der Wilhelm-Merck-Stiftung beschlossene Änderung der Stiftungssatzung in der Fassung vom 21. Dezember 1943:

„Die Belegschaft der Firma E. Merck hat nach Maßgabe einer Betriebsvereinbarung das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Stiftung zufließen, beratend mitzuwirken.“

Wiesbaden, den 18. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern —  
II b — 25 d 04/11—13 7921/51

**77**  
Änderung der Stiftungssatzung.

Auf Grund des § 87 BGB in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes, die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.-Bl. S. 133) genehmige ich folgende von dem Vorstand der Merck-Rieger-Stiftung beschlossene Änderung der Stiftungssatzung in der Fassung vom 29. Dezember 1943:

„Die Belegschaft der Firma E. Merck hat nach Maßgabe einer Betriebsvereinbarung das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Stiftung zufließen, beratend mitzuwirken.“

Wiesbaden, den 18. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/11—13 — 7921/51

**78**

**Änderung der Stiftungssatzung.**

Auf Grund des § 87 BGB in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes, die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.-Bl. S. 133) genehmige ich folgende von dem Vorstand der Merck-Nothwang-Stiftung beschlossene Änderung der Stiftungssatzung in der Fassung vom 21. Dezember 1943:

„Die Belegschaft der Firma E. Merck hat nach Maßgabe einer Betriebsverein-

barung das Recht, an der Verwaltung sämtlicher Beträge, die der Stiftung zufließen, beratend mitzuwirken.“

Wiesbaden, den 18. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/11—13 — 7921/51

**79**

**Änderung der Stiftungssatzung.**

Auf Grund des § 87 BGB in Verbindung mit Art. 3 des Hessischen Gesetzes, die Ausführungen des Bürgerlichen Gesetzbuches betreffend, vom 17. Juli 1899 (Hess. Reg.-Bl. S. 133) genehmige ich die von dem Vorstand der Stiftung der Firma Rinn & Cloos in Heuchelheim bei Gießen beschlossene Satzungsänderung in der Fassung vom 21. Dezember 1951.

Wiesbaden, den 21. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II b — 25 d 04/11—13 — 211/52

**80**

**Personelle Veränderungen im Ministerium des Innern**

**Ernennungen:**

Name und Vorname	Ernennung zum/zur	mit Urkunde vom
Bährens Otto-Ulrich	Regierungsrat	20. 12. 1951
Haase, Otto	Regierungsoberinspektor	20. 12. 1951
Groth, Gertrud	Regierungsobersekretärin	19. 12. 1951
Prahl, Gerhard	Regierungsobersekretär	19. 12. 1951

**Beförderungen:**

Name und Vorname	Beförderung zum	mit Urkunde vom
Rücker, Franz	Regierungsdirektor	21. 12. 1951
Felge, Günther	Oberregierungsrat	20. 12. 1951
Dr. Puhalla, Aladar	Oberregierungsrat	20. 12. 1951

Wiesbaden, den 16. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — I b — 8 b 06/03.

**81**

**Enteignung von Grundeigentum Frankfurt a. M.**

Der Deutschen Bundespost — vertreten durch die Oberpostdirektion in Frankfurt am Main — wird auf Grund des Preuß. Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (Ges. S. S. 221) das Recht verliehen, das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 146, Blatt 6877 eingetragene Grundstück, Flur 41 Parzelle 136/12, Stiftstraße 23, Größe 144 qm, Eigentümer: Clemens Nadler, in Frankfurt am Main und das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk Innenstadt, Band 144, Blatt 6608 eingetragene Grundstück, Flur 41, Parzelle 135/12, Stiftstraße 25, Größe 217 qm, Eigentümer: Otto Fleck in St. Ingbert (Saar) im Wege der Enteignung zu erwerben.

Gemäß § 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Ges. S. S. 211) wird ferner bestimmt, daß die Vorschriften dieses Gesetzes bei der Ausübung des Enteignungsrechtes anzuwenden sind. Mit der Durchführung des Verfahrens wird der Regierungspräsident in Wiesbaden beauftragt.

Wiesbaden, den 15. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II b — 79 — 7105/51

**82**

**Erklärung der Verlobten über die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit nach Art. 16 des Grundgesetzes.** Bezug: Runderlaß vom 21. Juni 1951 — II e — A2. 25 h 04/27 f Nr. 8 S. 57

a) Unter Abschnitt I Nr. 27 des angezogenen Runderlasses sind die Angaben über Syrien zu streichen;

b) unter Abschnitt III ist nachzutragen: 30 a) Syrien-Nationalitätsgesetz Nr. 98 vom 21. Mai 1951.

Wiesbaden, den 18. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 h 04/27 f — R 46/52

**83**

**Übersendung von Hinweiskarten für nicht mehr erreichbare oder nicht in Tätigkeit befindliche Standesämter der Ostgebiete.**

Bezug: Runderlaß vom 11. Juli 1950 II e — 25 h — 04/01 b — 4053/50 (Hessischer Standesbeamter 1950 S. 65).

Ab sofort sind die Hinweise für Kirchenbücher katholischer Gemeinden der Ostgebiete oder anfallende kirchliche Urkunden statt an die bisher bestimmte Stelle an das Katholische Kirchenbuchamt für Heimatvertriebene in (13b) München 8, Preysingstraße 21, zu senden.

Wiesbaden, den 17. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 h 04/01 b 129/52

**84**

**Ausstellung von Ehesfähigkeitszeugnissen in Großbritannien.**

Bezug: Runderlaß vom 20. September 1951 — II e — 25 d 14/07 — 5580/51.

In Ergänzung meines Runderlasses vom 20. September 1951 weise ich darauf hin,

daß bei Eheschließungen britischer Staatsangehöriger im Bunde.g.b.let nur dann ein Ehesfähigkeitszeugnis zu fordern ist, wenn der britische Staatsangehörige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Großbritannien hat. In allen anderen Fällen ist von der Vorlage des Ehesfähigkeitszeugnisses vorerst abzusehen und lediglich Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses zu beantragen. Der Erlaß wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Hessischen Standesbeamten veröffentlicht.

Wiesbaden, den 16. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — II e — 25 14/07 — 7860/51 —

**85**

**Erste Durchführungsanweisung zum Brandschutzgesetz (1. DurchfA z BrSG) vom 10. Januar 1952**

**Inhaltsübersicht**

- I. Abschnitt (zu § 4 BrSG — Freiwillige Feuerwehr) Nr. 1 bis 7
- II. Abschnitt (zu § 5 BrSG — Hilfsfeuerwehr) Nr. 8 bis 10
- III. Abschnitt (zu § 16 BrSG — Brandverhütung: Aufgabe der Gemeinden) Nr. 11 bis 22
- IV. Abschnitt (zu § 18 BrSG — Befugnisse sonstiger Behörden) Nr. 22
- V. Abschnitt (zu § 19 BrSG — Kreisbrandinspektoren und Bezirksbranddirektoren) Nr. 23 bis 42
- VI. Abschnitt (Schlußbestimmungen) Nr. 43 bis 45

**Anlagen:**

- Zu Nr. 1: Anlage 1. Muster einer Urkunde über die Bestätigung der Wahl und Ernennung des Ortsbrandmeisters,
- zu Nr. 7: Anlage 2. Mustersatzung für eine freiwillige Feuerwehr,
- zu Nr. 8: Anlage 3. Muster einer Ortschaftsatzung über die Hilfsfeuerwehr der Gemeinde, Anlage 4. Muster einer Verfügung über die Heranziehung zum Dienste in der Hilfsfeuerwehr,
- zu Nr. 17: Anlage 5. Muster eines Dienstausweises für den Brandverhütungsbeauftragten,
- zu Nr. 18: Anlage 6. Muster einer Niederschrift über die Besichtigung von Gebäuden,
- zu Nr. 19: Anlage 7. Muster für das Besichtigungsbuch des Brandverhütungsbeauftragten.

Auf Grund des § 26 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30) wird nach Anhörung des Landesbeirats für Brandschutz bestimmt:

**I. Abschnitt (zu § 4 BrSG)**

**Nr. 1**  
Bestätigt der Gemeindevorstand die Wahl des Leiters der freiwilligen Feuerwehr, so ernennt er ihn zum Ortsbrandmeister unter Berufung in das Beibrungsverhältnis als Ehrenbeamten der Gemeinde auf Zeit nach § 72 HGB. Es empfiehlt sich, für die Ernennungsurkunde das beigelegte Muster (Anlage 1) zu verwenden. Bevor der Gemeindevorstand darüber beschließt, ob die Bestätigung zu verwenden

oder der Ortsbrandmeister vorzeitig abzurufen ist, soll er auch den Kreisbrandinspektor anhören.

#### Nr. 2

Die Gemeindevorstände haben darüber zu wachen, daß innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch bis 31. März 1952, die bestehenden freiwilligen Feuerwehren den Vorschriften des Brandschutzgesetzes angepaßt werden und die Ortsbrandmeister sowie die Stellvertreter nach diesen Vorschriften bestellt werden.

Wird der bisherige Leiter der freiwilligen Feuerwehr (oder sein Stellvertreter) nicht neu bestellt, so ist er als Leiter (oder Stellvertreter) zu verabschieden.

#### Nr. 3

Der Leiter der freiwilligen Feuerwehr einer Gemeinde hat nach dem Gesetz im Dienst die Amtsbezeichnung Ortsbrandmeister zu führen; daneben darf er die Dienstgradbezeichnung führen, die ihm verliehen ist.

#### Nr. 4

Der Ortsbrandmeister ist dafür verantwortlich, daß die freiwillige Feuerwehr den gesetzlichen Vorschriften entspricht und leistungsfähig ist.

Er hat insbesondere

- die Ausbildung und Fortbildung der freiwilligen Feuerwehr und ihre Übungen zu leiten,
- den Einsatz der Feuerwehr bei Bränden und Katastrophen (§§ 10, 17 BrSG) und den Rettungsdienst in technischer Hinsicht zu leiten,
- dafür zu sorgen, daß sich die Ausrüstung der Feuerwehr (§ 6 BrSG) sowie die Dienstkleidung, die Schutzkleidung und die persönliche Ausrüstung der Mitglieder, in gutem Zustande befinden.
- die Gemeinde, in allen Angelegenheiten des Brandschutzes und der Löschwasserversorgung zu beraten sowie Verbesserungen anzuregen.

#### Nr. 5

Der Ortsbrandmeister ist nicht kraft Gesetzes berechtigt, Verstöße der Mitglieder gegen Dienstpflichten durch Ordnungsstrafen zu ahnden.

Unberührt bleiben jedoch Bestimmungen in den Satzungen der freiwilligen Feuerwehren, die dem Ortsbrandmeister auf Grund bürgerlichen Rechts die Befugnis einräumen, gegen Mitglieder Ordnungsmaßnahmen festzusetzen.

#### Nr. 6

Der Ortsbrandmeister darf Gegenstände, die zur Ausrüstung einer Feuerwehr (§ 6 BrSG) oder zur persönlichen Ausrüstung ihrer Mitglieder gehören, sowie Dienstkleidung oder Schutzkleidung für Feuerwehren weder herstellen noch vertreiben. Er darf nicht an der Herstellung oder dem Vertrieb solcher Gegenstände beteiligt oder wirtschaftlich interessiert sein.

#### Nr. 7

Die bisherigen Satzungen der freiwilligen Feuerwehren müssen so umgestaltet werden, daß sie den Bestimmungen des Gesetzes entsprechen. Es empfiehlt sich, die Satzungen an Hand der beigefügten Mustersatzung (Anlage 2) neu zu fassen. Es wird dabei zu prüfen sein, ob die Bestimmungen der Mustersatzung nach den besonderen Aufgaben und Bedürfnissen der freiwilligen Feuerwehr zu ändern oder zu ergänzen sind, ob insbesondere ausnahmsweise für die freiwillige Feuerwehr zweckmäßig die Rechtsform des eingetragenen (rechtsfähigen) Vereins zu wählen ist.

### II. Abschnitt (zu § 5 BrSG)

#### Nr. 8

Die Ortssatzung und die Verfügung, durch die ein Gemeindevorstand den Pflichten zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr heranzieht, werden zweckmäßig

nach den beigefügten Mustern (Anlage 3 und 4) abgefaßt.

#### Nr. 9

Ist der Leiter der Hilfsfeuerwehr nicht im Hauptamte Leiter der freiwilligen Feuerwehr oder der Berufsfeuerwehr, so bestellt ihn der Gemeindevorstand unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Ehrenbeamten der Gemeinde nach § 72 HBG.

#### Nr. 10

Der Gemeindevorstand hat für den Leiter der Hilfsfeuerwehr einen Vertreter zu bestellen. Ist der Leiter verhindert, so gelten für den Vertreter dieselben Vorschriften wie für den Leiter selbst.

### III. Abschnitt (zu § 16 BrSG)

#### Nr. 11

Das Gesetz hat den Gemeindevorständen die Aufgabe neu übertragen, die Einhaltung der Brandverhütungsvorschriften in Gebäuden und feuergefährdeten Anlagen durch Beauftragte zu überwachen. Während der bisherige Brandverhütungsbeauftragte für einen ganzen Kreis tätig war, soll ihm jetzt ein kleinerer Bezirk zugewiesen werden, damit er seine Aufgabe voll und ganz erfüllen kann.

#### Nr. 12

Die Gemeindevorstände haben je nach den örtlichen Verhältnissen (Größe der Gemeinde, Wohndichte, Bebauungsart, Verteilung, Größe und Art feuergefährdeter gewerblicher Betriebe und Anlagen usw.) die Brandverhütungsbeauftragten hauptberuflich (entweder als Beamte oder als Angestellte) oder ehrenamtlich (als Ehrenbeamte auf Widerruf oder auf Zeit) in genügender Zahl zu bestellen.

#### Nr. 13

Die Gemeindevorstände sollen die Bezirke der Brandverhütungsbeauftragten tunlichst so abgrenzen, daß ein Brandverhütungsbeauftragter innerhalb von drei Jahren alle besonders feuergefährdeten Gebäude und Anlagen seines Bezirks besichtigen kann.

#### Nr. 14

Wer als Brandverhütungsbeauftragter bestellt werden soll, muß nach dem Gesetz die erforderliche Sachkunde besitzen und aktives Mitglied der Feuerwehr sein. Ferner muß er auch die notwendige praktische und charakterliche Eignung besitzen.

Er soll außerdem nachweisen können, daß er sich die erforderliche Sachkunde vermöge technischer Ausbildung oder längerer praktischer Tätigkeit erworben hat.

In kleineren Gemeinden werden die Gemeindevorstände zu prüfen haben, ob sie geeignete Bezirksschornsteinfegermeister als Brandverhütungsbeauftragte bestellen können.

#### Nr. 15

Der Brandverhütungsbeauftragte hat in regelmäßigen Zeitabständen die Gebäude (z. B. Wohnhäuser, Fabriken, Gebäude gewerblicher Betriebe, Lagerhäuser, Scheunen, Ställe usw.) und feuergefährdeten Anlagen (z. B. Lager im Freien, freiliegende Rohrleitungen usw.) in seinem Bezirk zu besichtigen.

Öffentliche Gebäude soll der Brandverhütungsbeauftragte nur im Einvernehmen mit den Behörden besichtigen, die die Gebäude verwalten.

#### Nr. 16

Bei der Besichtigung hat der Brandverhütungsbeauftragte festzustellen:

- ob die Vorschriften beachtet sind, die zum Zwecke des Brandschutzes ergangen sind,
- ob ein Gebäude oder eine Anlage wegen baulicher oder betrieblicher Mängel unmittelbar feuergefährdet ist,
- ob insbesondere die Gasleitungen und die elektrischen Anlagen brandgefähr-

lich sind und durch Sachverständige überprüft werden müssen,

- ob in einem Gebäude oder auf einem Grundstück leicht brennbare Gegenstände in solchem Umfang und in solcher Weise angesammelt sind, daß Brandgefahr besteht,
- ob sich die Brandmauern (Brandabschlüsse) in vorschriftsmäßigem Zustand befinden,
- ob Notausgänge angelegt und benutzbar sind,
- ob der Sicherheitsdienst wirksam ist, der für besonders feuergefährdete Gebäude und Anlagen (z. B. Theater, Lichtspielhäuser, Versammlungsräume, Ausstellungsgebäude usw.) angeordnet ist.

Der Gemeindevorstand kann bestimmen, daß der Brandverhütungsbeauftragte Gebäude und feuergefährdete Anlagen nach näherer Weisung gemeinsam mit anderen Sachverständigen oder Bediensteten zu besichtigen hat.

Soweit nach den sonst geltenden Bestimmungen für die Aufgabe der Brandverhütung in Gebäuden oder feuergefährdeten Anlagen andere Dienststellen oder ihre Beauftragten allein oder gemeinsam zuständig sind (z. B. für Theater, Lichtspielhäuser, Versammlungsräume usw.), hat in allen Angelegenheiten der Brandverhütung auch der Brandverhütungsbeauftragte als technischer Sachverständiger mitzuwirken. Schornsteine und Feuerungsanlagen hat er nur dann auf ihre Feuersicherheit zu prüfen, wenn der Gemeindevorstand dies ausdrücklich angeordnet hat.

#### Nr. 17

Der Gemeindevorstand hat dem Brandverhütungsbeauftragten einen Dienstausweis nach beiliegendem Muster (Anlage 5) zu erteilen.

Der Brandverhütungsbeauftragte hat den Inhabern der Grundstücke, Gebäude und Räume, die er besichtigen will, den Dienstausweis unaufgefordert vorzuzeigen.

#### Nr. 18

Stellt der Brandverhütungsbeauftragte bei der Besichtigung Mängel fest, so hat er darüber sogleich eine Niederschrift aufzunehmen, die Mängel dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mitzuteilen und ihn aufzufordern, die Mängel sofort oder innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen.

Werden die Mängel nicht dementsprechend beseitigt oder sind die Mängel besonders gefährlich, so legt der Brandverhütungsbeauftragte die Niederschrift mit seinem Bericht dem Gemeindevorstand unverzüglich zur Entscheidung vor. Für die Niederschrift, die Mitteilungen und den Bericht sind Formblätter nach dem beigefügten Muster (Anlage 6) zu benutzen und im Durchschreibeverfahren auszufüllen.

Bevor der Gemeindevorstand entscheidet, hat er zu prüfen, ob nach sonstigen Vorschriften noch andere Behörden zuständig sind und beteiligt werden müssen. Werden polizeiliche Maßnahmen erforderlich, so ist die zuständige Polizeibehörde anzugehen.

#### Nr. 19

Der Brandverhütungsbeauftragte hat ein Besichtigungsbuch nach dem beigefügten Muster (Anlage 7) zu führen. In dieses Buch hat er bei der Besichtigung einzutragen, welche Grundstücke, Gebäude und Anlagen er besichtigt hat und ob er dabei Mängel festgestellt hat; wegen festgestellter Mängel kann er auf seine Niederschrift (Nr. 18) verweisen.

#### Nr. 20

Wollen mehrere Gemeinden einen gemeinschaftlichen Brandverhütungsbeauftragten bestellen, so schließen sie eine entsprechende Vereinbarung miteinander oder mit dem Landkreis ab, dem sie angehören.

Um ihre gesetzliche Überwachungs-pflicht zu erfüllen, müssen die Gemeindevorstände besonders darauf achten, daß die Bezirke der Brandverhütungsbeauftragten nicht zu groß sind; die Bezirke dürfen in keinem Fall größer sein, als es in Nr. 13 vorgesehen ist.

#### Nr. 21

Ordnet die Aufsichtsbehörde die Bestellung eines gemeinschaftlichen Brandverhütungsbeauftragten für mehrere Gemeinden an, so hat sie darauf hinzuwirken, daß die Gemeinden eine Vereinbarung nach Nr. 20 abschließen; falls notwendig, hat sie den Abschluß zu vermitteln.

Gelingt ihr dies nicht, so ordnet sie kraft Aufsichtsrechts das Erforderliche an.

#### IV. Abschnitt (zu § 18 BrSG)

#### Nr. 22

Das Gesetz verbietet nur, eine Feuerwehr als Gesamtheit, d. h. als gegliederten Verband mit seinen technischen Hilfsmitteln, und nur zu ganz bestimmten polizeilichen Maßnahmen heranzuziehen, nämlich zur Bekämpfung von politischen Unruhen, Streiks und zu ähnlichen Aufgaben.

Auf Grund besonderer Ermächtigung in anderen gesetzlichen Vorschriften kann aber die zuständige Polizeibehörde nach wie vor unbeteiligte Einzelpersonen heranziehen, um näher bestimmte Notstände zu beseitigen; solche Einzelpersonen können auch Männer sein, die einer Feuerwehr angehören, aber zu dieser Zeit nicht im Brandschutzdienst tätig sind.

Derartige gesetzliche Ermächtigungen finden sich z. B.:

- in § 330 c StGB für Unglücksfälle oder gemeine Gefahr oder Not (z. B. Aufstände, politische Unruhen usw.),
- in § 21 des Preussischen Polizeiverwaltungsgesetzes für polizeiliche Notstände.

Auf Anweisung des Gemeindevorstandes haben die Feuerwehren den Polizeibehörden die erforderliche Ausrüstung zu überlassen und Bedienstete der Polizei in der Benutzung der Geräte zu unterweisen.

Die Polizeibehörden dürfen die Ausrüstung der Feuerwehr nur benutzen, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, die sich im Einzelfall ergeben haben; die Bediensteten der Polizei sind dafür verantwortlich, daß die Ausrüstung pfleglich behandelt wird.

Es empfiehlt sich, daß die Gemeindevorstände schon jetzt allgemeine Anweisungen erlassen.

#### V. Abschnitt (zu § 19 BrSG)

#### Nr. 23

Die Aufsichtsbehörden haben darüber zu wachen, daß die Gemeinden auf dem Gebiet des Brandschutzes die geltenden Rechtsvorschriften einhalten, insbesondere die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllen und die Weisungen befolgen, die im Rahmen des Gesetzes ergehen. Für die Aufsicht gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung.

Nach dem Gesetz ist Aufsichtsbehörde für sämtliche freiwilligen Feuerwehren eines Landkreises der Landrat.

Selbständige Stadtfeuerwehren (nach dem — aufgehobenen — Runderlaß des Landesamtes für Feuerschutz Nr. 4 vom 24. Februar 1948) bestehen in den kreisangehörigen Gemeinden nicht mehr.

#### Nr. 24

Den Kreisbrandinspektor beruft der Landrat zum Ehrenbeamten nach § 72 HBG. Der Landrat läßt ihm eine Urkunde aus, in der er ihn unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Ehrenbeamten im hessischen Landesdienst ernennt.

#### Nr. 25

Der Kreisbrandinspektor untersteht dem Landrat; er handelt im Namen und im Auftrage des Landrates. In dieser Eigenschaft nimmt er insbesondere auch die Aufgaben und Befugnisse nach Nr. 28 und Nr. 29 wahr.

#### Nr. 26

Zum Kreisbrandinspektor soll nur ernannt werden, wer

- sich mindestens 3 Jahre als Leiter einer freiwilligen Feuerwehr oder als Stellvertreter des Leiters bewährt hat und
- gründliche Fachkenntnisse für das Amt eines Kreisbrandinspektors hat und
- die nötige praktische und charakterliche Eignung für das Amt besitzt.

#### Nr. 27

Vor der Berufung des Kreisbrandinspektors hat sich der Landrat in geeigneter Weise zu vergewissern, ob der Bewerber das Vertrauen der Feuerwehren des Landkreises hat.

#### Nr. 28

Der Kreisbrandinspektor hat die freiwilligen Feuerwehren und die Hilfsfeuerwehren des Landkreises zu beaufsichtigen und zu fördern. Er hat darüber zu wachen, daß

- diese Feuerwehren gut ausgebildet und den örtlichen Verhältnissen entsprechend ausgerüstet sind (§ 3 BrSG) sowie, daß sie kameradschaftlich zusammenarbeiten,
- die Ausrüstung nach § 6 BrSG (die Löscheräte, die Rettungsgeräte, die Alarmanlagen und Fernmeldeanlagen, die Gerätehäuser, die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung usw.) und die sonstigen Anlagen und Einrichtungen dieser Feuerwehren in gutem Zustand sind,
- Stärke und Gliederung dieser Feuerwehren den geltenden Bestimmungen entsprechen,
- diese Feuerwehren so viele jüngere Mitglieder und Anwärter haben, daß sie fortbestehen können,
- sich die Mitglieder dieser Feuerwehren in rechtem Geist in die bestehende Ordnung einfügen und fest zusammenhalten,
- die Leiter dieser Feuerwehren sowie die Angehörigen der nachgeordneten Dienstgrade ihren Aufgaben gewachsen sind,
- für Brände und Katastrophen ein Rettungsdienst eingerichtet, die Beförderung der Verletzten und Kranken gesichert ist,
- die Vorschriften, die zum Zwecke des Brandschutzes ergangen sind, durchgeführt werden, die Brandverhütungsbeauftragten ihren Dienstordnungsgemäß versehen und ihre Aufgaben erfüllen.

#### Nr. 29

Zu den Aufgaben des Kreisbrandinspektors gehört es insbesondere auch:

- die freiwilligen Feuerwehren und die Hilfsfeuerwehren des Kreises planmäßig zu besichtigen, dabei zu prüfen, ob sie gut ausgebildet sind, und ob sich ihre Ausrüstung sowie ihre sonstigen Anlagen und Einrichtungen (Nr. 28 Buchst. b) in gutem Zustande befinden,
- nach Bedarf die freiwillige Feuerwehr oder die Hilfsfeuerwehr einer Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Feuerwehren zu Übungen heranzuziehen; den Zeitpunkt der Übung bestimmt der Kreisbrandinspektor nach vorherigem Benehmen mit den beteiligten Bürgermeistern;
- nach jeder Besichtigung und Übung das Ergebnis mit den beteiligten Bürgermeistern, den Leitern der Feuerwehren und ihren Stellvertretern zu besprechen,
- mindestens zweimal im Jahre die Leiter der freiwilligen Feuerwehren und

der Hilfsfeuerwehren des Kreises zu Dienstbesprechungen zu berufen, die mit Fortbildungslehrgängen zu verbinden sind,

- bei Großbränden und Katastrophen im Kreise anwesend zu sein, und, falls erforderlich, die Einsatzleitung nach §§ 10 und 17 BrSG zu übernehmen,
- die Gemeinden und die Werkfeuerwehren des Kreises in allen Angelegenheiten des Brandschutzes zu beraten,
- die Leiter der Feuerwehren des Kreises in ihrer Tätigkeit zu unterstützen,
- an den Dienstversammlungen der Kreisbrandinspektoren teilzunehmen.

#### Nr. 30

Der Kreisbrandinspektor darf nicht gleichzeitig Brandverhütungsbeauftragter sein. Er darf Gegenstände, die zur Ausrüstung einer Feuerwehr (§ 6 BrSG) oder zur persönlichen Ausrüstung ihrer Mitglieder gehören, sowie Dienstkleidung oder Schutzkleidung für Feuerwehren weder herstellen noch vertreiben. Er darf nicht an der Herstellung oder dem Vertrieb solcher Gegenstände beteiligt oder wirtschaftlich interessiert sein.

#### Nr. 31

Ist der Kreisbrandinspektor verhindert, so vertritt ihn sein ständiger Stellvertreter; den ständigen Stellvertreter bestellt der Landrat.

Ist ein ständiger Stellvertreter nicht bestellt, so vertritt den Kreisbrandinspektor der dienstälteste Leiter der freiwilligen Feuerwehren des Kreises.

#### Nr. 32

Der Kreisbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100.— DM. Durch die Aufwandsentschädigung sind die Aufwendungen abgegolten, die mit dem Amte verbunden sind, insbesondere auch die Aufwendungen für die Beschaffung und Instandhaltung der Dienstkleidung, jedoch nicht die Kosten seiner Dienstreisen.

#### Nr. 33

Für die genehmigten Dienstreisen erhalten der Kreisbrandinspektor und sein Stellvertreter Reisekostenvergütung auf Grund des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) in der Fassung der Änderungsgesetze, auf Grund der geltenden Ausführungsbestimmungen sowie, der Ausführungserlasse nach Reisekostensstufe III. Die Genehmigung muß entweder für die einzelne Dienstreise oder allgemein für die Dienstreisen erteilt sein, die im monatlichen Reiseplan des Kreisbrandinspektors enthalten sind.

Für die Reisen innerhalb seines Kreises bezieht der Kreisbrandinspektor an Stelle der Reisetagegelder und Übernachtungsgelder eine Pauschvergütung von monatlich 50.— DM. Daneben werden ihm die tatsächlichen und notwendigen Fahrtauslagen ersetzt.

Benutzt der Kreisbrandinspektor für seine Dienstfahrten einen eigenen, im dienstlichen Interesse beschafften oder verwendeten Kraftwagen, so erhält er die Kilometersätze nach den Bestimmungen, die für hessische Staatsbeamte gelten.

#### Nr. 34

Die Aufwandsentschädigung und die pauschale Reisekostenvergütung zahlt die Kreiskasse dem Kreisbrandinspektor nachträglich am Schlusse des Kalendermonats, Fahrauslagen und sonstige Reisekostenvergütungen nach Vorlage der Reisekostenrechnung aus.

Die Aufwandsentschädigung und die pauschale Reisekostenvergütung (Nr. 32, 33) werden während des zulässigen Jahresurlaubs weitergezahlt. Sie werden auch dann fortgewährt, wenn der Kreisbrandinspektor wegen Krankheit, Sonderurlaubs oder aus einem entsprechenden Grunde nicht länger als einen Kalendermonat verhindert ist, Dienst zu leisten;

versieht der Kreisbrandinspektor länger als einen Kalendermonat keinen Dienst mehr, so fallen sie weg. Der Landrat kann sie jedoch bis zur Höchstdauer von weiteren vier Wochen fortgewähren, wenn der Wegfall für den Kreisbrandinspektor eine unbillige Härte wäre.

Die Zahlungen an Kreisbrandinspektoren auf Grund der Nr. 32 und der Nr. 33 leisten die Kreiskassen vorlagsweise für das Land Hessen. Auf ihren Bericht erstattet das Land den Kreisen vierteljährlich die nachgewiesenen erstattungsfähigen Zahlungen. Der Bericht ist bei der Hessischen Brandversicherungskammer in Darmstadt einzureichen; die Belege über die geleisteten Zahlungen sind ihm in Urschrift beizufügen. Die hiernach gezahlten und erstattungsfähigen Beträge überweist die Hessische Brandversicherungskammer für das Land Hessen der Kreiskasse.

**Nr. 35**  
Der Bezirksbranddirektor beruft der Regierungspräsident grundsätzlich zum Ehrenbeamten nach § 72 HBG.

Die Bestellung eines hauptamtlichen Bezirksbranddirektors bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministers des Innern.

**Nr. 36**  
Der Bezirksbranddirektor untersteht dem Regierungspräsidenten; er handelt im Namen und im Auftrage des Regierungspräsidenten. In dieser Eigenschaft nimmt er insbesondere auch die Aufgaben und Befugnisse nach Nr. 38 und Nr. 39 wahr.

**Nr. 37**  
Zum Bezirksbranddirektor soll nur ernannt werden, wer  
a) die Prüfung als Feuerwehringenieur abgelegt hat und  
b) seit mehr als 3 Jahren im Brandschutzwesen praktisch tätig ist und  
c) die nötige, praktische, theoretische und charakterliche Eignung für das Amt besitzt.

Die Bestimmung der Nr. 27 gilt auch für die Berufung des Bezirksbranddirektors.

**Nr. 38**  
Der Bezirksbranddirektor hat die Feuerwehren seines Bezirks zu beaufsichtigen und zu fördern. Für die Aufsicht über diese Feuerwehren gelten die Bestimmungen der Nr. 28 Buchstabe a bis f entsprechend. Zur Erfüllung der technischen Aufgaben, insbesondere zur Überwachung der Ausrüstung der Feuerwehren nach Nr. 28 Buchstabe b, soll er sich — soweit erforderlich, im Benehmen mit den Brandversicherungsanstalten — und der Brandversicherungskammer in Darmstadt — der Sachverständigen des technischen Aufsichtsdienstes bedienen.

Der Bezirksbranddirektor hat dafür zu sorgen, daß die beteiligten Gemeinden für Brände und Katastrophen Alarmpläne aufstellen sowie die nachbarliche Löschhilfe (§ 9 BrSG) und nachbarliche Katastrophenhilfe (§ 47 BrSG) in sachgemäßer Weise regeln.

Der Bezirksbranddirektor hat besonders zu überwachen, ob in größeren und besonders feuergefährdeten Gebäuden und Anlagen (gewerblichen Betrieben, Fabriken, Theatern, Lichtspielhäusern, Versammlungsräumen usw.) die Vorschriften beachtet werden, die zum Zwecke des Brandschutzes ergangen sind.

**Nr. 39**  
Im übrigen regeln die Bestimmungen der Nr. 29, die entsprechend anzuwenden sind, die Aufgaben und Befugnisse des Bezirksbranddirektors für seinen Bezirk. Jedoch besichtigt der Bezirksbranddirektor jährlich die Feuerwehren seines Bezirks nur stichprobenweise. Zu Übungen hat er die freiwilligen Feuerwehren und Hilfsfeuerwehren seines Bezirks nach näherer Bestimmung des Regierungs-

präsidenten heranzuziehen. Dienstbesprechungen mit Fortbildungslehrgängen (Nr. 29 Buchstabe d) setzt der Bezirksbranddirektor nach Bedarf an. Bei Großbränden und Katastrophen im Bezirk soll der Bezirksbranddirektor tunlichst anwesend sein und den Einsatzleiter beraten. Der Bezirksbranddirektor leitet die Dienstversammlungen der Kreisbrandinspektoren seines Bezirks.

**Nr. 40**  
Die Bestimmungen der Nr. 30 gelten auch für den Bezirksbranddirektor.

**Nr. 41**  
Der Regierungspräsident regelt die Vertretung des Bezirksbranddirektors.

**Nr. 42**  
Wird der Bezirksbranddirektor ehrenamtlich bestellt, so erhält er eine Aufwandsentschädigung von monatlich 150,— DM und Reisekostenvergütung nach Stufe II. Für Reisen innerhalb seines Bezirks bezieht er an Stelle der Reisetagegelder und -Übernachtungsgelder eine Pauschvergütung von monatlich 75,— DM. Daneben werden ihm die tatsächlichen und notwendigen Fahrtauslagen ersetzt.

Im übrigen gelten für seine Aufwandsentschädigung und Reisekostenvergütung sowie die Reisekostenvergütung seines Stellvertreters die Bestimmungen der Nrn: 32 bis 34 entsprechend.

VI. Abschnitt  
(Schlußbestimmungen)

**Nr. 43**  
Nicht mehr anzuwenden sind:

- a) die bisherigen Vorschriften des Landesamts für Feuerschutz über Brandverhütungsbeauftragte und Brandschutzsachverständige, insbesondere die Runderlasse Nr. 4 vom 24. Februar 1948 (betr. Titel IX — Vorschriften der Militärregierung), Nr. 8 vom 15. April 1948 (betr. vorbeugenden Feuerschutz) und Nr. 15 vom 11. Dezember 1948 (betr. vorbeugenden Feuerschutz),
- b) in den Gebietsteilen, die zu dem früheren Lande (Volksstaat) Hessen gehörten: das Regulativ des hessischen Ministeriums des Innern und der Justiz in Darmstadt vom 14. Mai 1835 über die Feuervisitationen und die dabei vorkommenden Kontraventionen gegen die Feuerpolizei (zu Nr. D 2136) und die Ausschreiben, die zur Durchführung des Regulativs ergangen sind.

**Nr. 44**  
Spätestens mit dem 31. Dezember 1951 erlischt der Dienstauftrag der bisherigen Brandschutzsachverständigen, Brandverhütungsbeauftragten und Feuervisitatoren (Nr. 43).

**Nr. 45**  
Diese Durchführungsanweisung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Wiesbaden, den 10. 1. 1952.  
Der Hessische Minister des Innern —  
Az. 65 a/02—01.

Anlage 1

Muster einer Urkunde über die Bestätigung der Wahl und Ernennung des Ortsbrandmeisters

U r k u n d e

Nachdem die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde/Stadt .....  
am ..... den .....  
(Beruf)

.....  
(Vor- und Familienname)

auf ..... Jahre zum Ortsbrandmeister gewählt hat, bestätige ich/bestätigen wir hiermit die Wahl auf Grund des § 4 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes.

Gleichzeitig ernenne ich ihn/ernennen wir ihn hiermit zum Ortsbrandmeister der Gemeinde/Stadt ..... unter Berufung in das Beamtenverhältnis

als Ehrenbeamter für die Dauer der Wahlzeit.

..... den .....  
(Ort)

(Siegel) (Gemeindevorstand)

Anlage 2

Mustersatzung  
für eine freiwillige Feuerwehr

Rechtsform, Name und Sitz

§ 1

Die freiwillige Feuerwehr ist ein Verein des bürgerlichen Rechts (der in das Vereinsregister eingetragen ist). \*)

Der Verein führt den Namen freiwillige Feuerwehr der Stadt ..... (der Gemeinde .....) und hat seinen Sitz in .....

\*) Der eingeklammerte Halbsatz ist nur dann aufzunehmen, wenn der Verein eingetragen werden soll. In den meisten Fällen wird sich dies nicht empfehlen.

Aufgabe

§ 2

Die freiwillige Feuerwehr hat die Aufgabe, im Rahmen des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30)

- a) Brände zu bekämpfen sowie Menschen und Güter aus Brandgefahr zu retten,
- b) bei anderen öffentlichen Notständen, insbesondere bei Katastrophen, zu helfen,
- c) bei sonstigen Unglücksfällen und Notständen Hilfe zu leisten, soweit sie dazu vermöge ihrer Ausbildung und ihrer technischen Hilfsmittel imstande ist.

Mitglieder

§ 3

Der freiwilligen Feuerwehr gehören an:

- a) die aktiven Mitglieder,
- b) die passiven Mitglieder,
- c) die Ehrenmitglieder.

§ 4

Als aktive (einsatzfähige) Mitglieder können Bewerber aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, unbescholten sind, zum Feuerwehrdienst körperlich und geistig tauglich sind und am Ort der Feuerwehr wohnen.

Die Bewerber müssen sich schriftlich verpflichten, einen zweijährigen Probedienst abzuleisten und ihre Pflichten als Feuerwehranwärter sowie künftig als Feuerwehrmänner nach dem Brandschutzgesetz und nach dieser Satzung zu erfüllen.

Bewerber, die nachweislich allen diesen Anforderungen genügen, kann der Vorstand auf ihr Gesuch\*) als Feuerwehranwärter annehmen. Haben die Feuerwehranwärter den zweijährigen Probedienst abgeleistet, so beschließt der Vorstand\*\*) darüber, ob sie als aktive Mitglieder (Feuerwehrmänner) aufzunehmen sind.

Als Anwärter kann der Vorstand auf ihr Gesuch\*) Jugendliche unter 17 Jahren annehmen, wenn sie zum Feuerwehrdienst tauglich sind.

\*) Ist der Bewerber noch minderjährig, so muß der gesetzliche Vertreter dem Gesuch zustimmen.

\*\*) Die Satzung kann vorsehen, daß die Mitgliederversammlung über die Aufnahme beschließt.

§ 5

Passive Mitglieder werden ohne weiteres die aktiven Mitglieder des Vereins, die nicht mehr einsatzfähig sind

Als passive Mitglieder kann der Vorstand ortsansässige unbescholtene Bewerber aufnehmen, die sich zu einem regel-

mäßigen Beitrag in bestimmter Höhe verpflichten.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernennen:

- a) besonders verdiente aktive Mitglieder oder frühere aktive Mitglieder,
- b) andere Personen, die sich um das örtliche Brandschutzwesen besonders verdient gemacht haben.

#### Austritt

##### § 6

Die Mitglieder können erst nach dem Ablauf einer Kündigungsfrist von zwei Jahren aus dem Verein austreten.

Die Kündigung muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. In der Kündigungserklärung sollen die Mitglieder angeben, aus welchen Gründen sie austreten wollen.

#### Ausschluß

##### § 7

Der Vorstand kann mit Zweidrittelmehrheit Mitglieder ausschließen

- a) wenn ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, aberkannt sind,
- b) wenn sie zu Zuchthaus oder wegen vorsätzlich begangener Taten zu Gefängnis von einem Jahr oder längerer Dauer verurteilt worden sind,
- c) wenn sie den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuches unterworfen sind,
- d) wenn sie sich im Dienst oder außer Dienst unehrenhaft benommen oder sonst das Ansehen der Feuerwehr schwer geschädigt haben,
- e) wenn sie im Dienst fortgesetzt nachlässig oder ungehorsam gewesen sind. Bevor der Vorstand über den Ausschluß beschließt, hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Vorstand hat seinen Beschluß zu begründen und ihn dem ausgeschlossenen Mitglied mit den Gründen mitzuteilen.

Gegen den Beschluß des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von zwei Wochen seit der Mitteilung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

#### Rechtsfolgen des Ausscheidens

##### § 8

Treten Mitglieder aus dem Verein aus (§ 6) oder werden sie ausgeschlossen (§ 7), so erlöschen ihre Rechte am Vereinsvermögen und ihre vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Mitgliedschaft; dagegen bestehen ihre Verpflichtungen, die aus Anlaß der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstanden sind, fort.

#### Pflichten

##### § 9

Der Feuerwehrmann hat

- a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Anweisungen (z. B. die Dienstweisung, die Ausbildungsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Anordnungen des Ortsbrandmeisters und des sonst zuständigen Dienstvorgesetzten zu befolgen,
- b) an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen (insbesondere dem Unterricht der Feuerwehr) pflichtgemäß teilzunehmen,
- c) den Alarmen Folge zu leisten; sobald der Feuerwehrmann das Alarmzeichen vernimmt, befindet er sich im Dienst und muß sich unverzüglich in Schutzkleidung und mit seiner Ausrüstung auf dem vorgeschriebenen Alarmplatz einfinden,
- d) beim Einsatz der Feuerwehr die Aufgaben zu erfüllen, die ihm im Löschdienst oder im Rettungsdienst gestellt werden.

#### § 10

Der Feuerwehrmann ist insbesondere verpflichtet,

- a) sich gegenüber anderen Feuerwehrmännern kameradschaftlich zu verhalten,
- b) die Gruppe, der er angehört, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu verlassen und ohne ausdrücklichen Befehl nicht wegzutreten,
- c) im Dienst nicht zu rauchen und keine alkoholhaltigen Getränke zu genießen,
- d) die Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sowie alle sonstigen Gegenstände der Feuerwehr, die ihm anvertraut sind, pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienste zu verwenden und sie innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses in gebrauchsfähigem und sauberen Zustand der Feuerwehr zurückzugeben.

#### Ordnungsmaßnahmen

##### § 11

Verletzen aktive Mitglieder, Feuerwehranwärter oder Anwärter ihre Dienstpflichten, so kann der Ortsbrandmeister gegen sie

- a) ein Ordnungsgeld bis zum Höchstbetrag von 20 Deutschen Mark,
- b) eine Verwarnung,
- c) einen Verweis,
- d) einen dringenden Verweis festsetzen.

Vor Festsetzung ist dem Mitglied, dem Feuerwehranwärter oder Anwärter Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Über die Festsetzung hat der Ortsbrandmeister eine Niederschrift aufzunehmen.

Gegen die Festsetzung kann das Mitglied, der Feuerwehranwärter oder der Anwärter innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit Bekanntgabe der Festsetzung bei dem Vorstand schriftlich Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen.

#### Mitgliederversammlung

##### § 12

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern; diese sind allein stimmberechtigt.

Passive Mitglieder können mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

In jedem Geschäftsjahr muß mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) stattfinden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muß sie berufen

- a) wenn es das Interesse der Vereins erfordert, oder
- b) wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder in einem schriftlichen Antrag die Berufung verlangt und den Zweck sowie die Gründe der Berufung angibt.

Der Vorstand hat die Mitglieder in geeigneter Weise mindestens eine Woche vor dem Versammlungstage einzuladen und ihnen gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter.

Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn alle aktiven Mitglieder und Ehrenmitglieder ordnungsmäßig eingeladen sind und mindestens ein Drittel anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel dieser Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zum zweiten Male zur Verhandlung über dieselbe Tagesordnung nach Absatz 5 einzuladen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht darauf, wie viele dieser Mitglieder erschienen

sind. In der zweiten Ladung muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Soweit die Satzung nicht ein Anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ergibt sich bei der Abstimmung über einen Antrag Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als abgelehnt.

#### Vorstand

##### § 13

Den Vorstand bilden:

- a) der Ortsbrandmeister als Vorsitzender,
- b) der ständige Stellvertreter des Ortsbrandmeisters als stellvertretender Vorsitzender,
- c) der Schriftführer,
- d) der Kassenwart,
- e) der Pressewart.

Den Vorstand wählt die Mitgliederversammlung auf 4 Jahre\*).

\*) Der Vorstand wird zweckmäßig für dieselbe Zeit gewählt wie der Ortsbrandmeister.

Wenn die Mitgliederversammlung kein anderes Wahlverfahren beschließt, erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

#### Geschäftsjahr

##### § 14

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. April jedes Jahres und endet am 31. März des nächsten Jahres.

#### Beiträge

##### § 15

Die Beiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.

#### Kassenführung

##### § 16

Der Kassenwart darf Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter ihm eine schriftliche Auszahlungsanordnung erteilt hat.

Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins hat der Kassenwart Buch zu führen.

#### Jahresrechnung

##### § 17

Nach dem Ende des Geschäftsjahres hat der Kassenwart die Jahresrechnung anzufertigen und sie mit den Belegen den Kassenprüfern mitzuteilen. Die Kassenprüfer wählt die Mitgliederversammlung für jedes Geschäftsjahr; sie können in den folgenden beiden Geschäftsjahren nicht wiedergewählt werden.

Die Kassenprüfer legen die geprüfte Jahresrechnung mit den Unterlagen und ihrem Bericht dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, ob die Jahresrechnung zu genehmigen und den Vorstand Entlastung zu erteilen ist.

#### Beurkundung

##### § 18

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Vorsitzende und der Schriftführer unterzeichnen. Alle Beschlüsse sind in die Niederschrift wörtlich aufzunehmen.

#### Auflösung des Vereins

##### § 19

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung die Auflösung in dem nachstehend bestimmten Verfahren und mit der nachstehend bestimmten Mehrheit beschließt. Zur Beschlussfassung über die Auflösung muß der Vorstand eine besondere Mitgliederversammlung einberufen. In dieser Versammlung müssen mindestens

vier Fünftel der aktiven Mitglieder anwesend sein. Die Mitgliederversammlung muß die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen. Nach einem Monat muß eine weitere Mitgliederversammlung, die der Vorstand ordnungsmäßig einberufen hat und in der wieder mindestens vier Fünftel der aktiven Mitglieder erschienen sind, abermals die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen.

Der ordnungsmäßig gefaßte Beschluß über die Auflösung des Vereins wird 6 Monate nach der zweiten Beschlußfassung wirksam.

Mit der Auflösung fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde (die Stadt ..... ) mit der Auflage, es für eine neue freiwillige Feuerwehr, für eine Hilfsfeuerwehr oder für sonstige Brandschutzzwecke zu verwenden.

**Satzungsänderungen**

**§ 20**

Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Gemeindevertretung.

**Inkrafttreten**

**§ 21**

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der Gemeindevertretung in Kraft.

**Anlage 3**

**Muster einer Ortssatzung über die Hilfsfeuerwehr der Gemeinde/ Stadt .....**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30) in Verbindung mit den §§ 3 und 48 der Hessischen Gemeindeordnung vom 21. Dezember 1945 (GVBl. 1946 S. 1) wird für die Gemeinde/Stadt ..... folgende Ortssatzung erlassen:

**I. Einrichtung einer Hilfsfeuerwehr**

**§ 1**

In der Gemeinde/Stadt ..... dem Stadtteil ..... ) wird eine Hilfsfeuerwehr eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung Hilfsfeuerwehr der Gemeinde/Stadt ..... (Stadtteil .....).

**II. Aufgabe der Hilfsfeuerwehr**

**§ 2**

Die Hilfsfeuerwehr hat die Aufgabe, im Rahmen des Brandschutzgesetzes

- a) Brände zu bekämpfen sowie Menschen und Güter aus Brandgefahr zu retten,
- b) bei anderen öffentlichen Notständen (insbesondere Unwetter, Hochwässer usw.) und sonstigen Katastrophen zu helfen,
- c) bei sonstigen Unglücksfällen und Notständen Hilfe zu leisten, soweit sie dazu vermöge ihrer Ausbildung und ihrer technischen Hilfsmittel im Stande ist.

**III. Verfahren zur Aufstellung der Hilfsfeuerwehr**

**A. Feststellung der Stärke und Gliederung**

**§ 3**

Vor Beginn jedes Rechnungsjahres, spätestens bis zum 15. Januar jedes Jahres, hat der Gemeindevorstand durch Beschluß festzustellen, wie stark die Hilfsfeuerwehr nach den geltenden Vorschriften sein muß und wie sie zu gliedern ist.

**B. Heranziehung der Feuerwehrpflichtigen**

**§ 4**

(1) Sind in der Gemeinde/Stadt ..... mehr Einwohner feuerwehrpflichtig als zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr erforderlich ist, so hat der Gemeindevorstand die Feuerwehrpflichtigen nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten zum Dienst heranzuziehen.

(2) Der Gemeindevorstand soll in diesem Falle zunächst schätzen, wieviel feuerwehrpflichtige etwa auf solche Jahrgänge entfallen, denen erfahrungsgemäß besonders taugliche Männer angehören. Von diesen Jahrgängen sind nur so viele aufzurufen als notwendig ist, um die festgesetzte Stärke zu erreichen.

**§ 5**

Der Gemeindevorstand darf nach § 5 des Brandschutzgesetzes einen Mann zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr nur heranziehen, wenn feststeht, daß er geistig und körperlich tauglich ist. Bestehen Zweifel darüber ob ein Mann zum Dienst tauglich ist, so hat der Gemeindevorstand von Amts wegen und auf Kosten der Gemeinde ein amtsärztliches Gutachten darüber einzuholen. Der Mann ist verpflichtet zu der amtsärztlichen Untersuchung zu erscheinen.

**§ 6**

Der Gemeindevorstand hat einen feuerwehrpflichtigen zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr nicht heranzuziehen, wenn er

- a) die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt,
- b) mit Zuchthaus oder wegen unehrenhafter Handlungen mit Gefängnis bestraft ist,
- c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuches unterworfen ist.

**§ 7**

Der Gemeindevorstand soll einen feuerwehrpflichtigen nicht zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr heranzuziehen,

- a) wenn er aktives Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde/Stadt ..... ist oder einer Werkfeuerwehr in der Gemeinde/Stadt ..... angehört (§ 8 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes), oder
- b) wenn ihm wegen seiner persönlichen oder beruflichen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann, in der Hilfsfeuerwehr Dienst zu tun.

**C. Der Leiter der Hilfsfeuerwehr**

**§ 8**

(1) Der Leiter der Hilfsfeuerwehr führt im Dienst die Amtsbezeichnung Ortsbrandmeister auch dann, wenn er nicht gleichzeitig Leiter der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde/Stadt ..... ist. Er ist Ortsbrandmeister im Sinne dieser Satzung. Neben seiner Amtsbezeichnung kann er die Dienstgradbezeichnung führen, die ihm verliehen ist.

(2) Wird der Leiter der freiwilligen Feuerwehr oder der Berufsfeuerwehr der Gemeinde/Stadt ..... zum Leiter der Hilfsfeuerwehr bestellt, so leitet er die Hilfsfeuerwehr im Nebenamt.

**D. Die Leiter der Züge und Gruppen**

**§ 9**

Die Leiter der Züge und Gruppen und ihre Vertreter ernannt der Ortsbrandmeister. Er kann sie jederzeit abberufen, wenn sie den Anforderungen ihrer Stellung nicht gewachsen sind.

**E. Einreihung der Pflichtfeuerwehrmänner**

**§ 10**

(1) Der Angehörige der Hilfsfeuerwehr, dem kein Dienstgrad verliehen ist, führt die Dienstbezeichnung Pflichtfeuerwehrmann.

(2) Der Ortsbrandmeister bestimmt, in welche Gruppe und in welchen Zug der Pflichtfeuerwehrmann eingereiht wird. Er kann ihn jederzeit in eine andere Gruppe des Zuges oder in einen anderen Zug versetzen.

**IV. Der Feuerwehrdienst**

**A. Beginn des Dienstverhältnisses**

**§ 11**

Der Feuerwehrpflichtige, den der Gemeindevorstand durch Verfügung zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr heranzieht, wird mit Zustellung der Verfügung Pflichtfeuerwehrmann (§ 10).

**B. Inhalt des Dienstverhältnisses**

**§ 12**

(1) Dem Pflichtfeuerwehrmann obliegen im Dienst dieselben Pflichten wie dem Mitglied einer freiwilligen Feuerwehr.

- (2) Der Pflichtfeuerwehrmann hat
  - a) im Dienst die geltenden Vorschriften und Anweisungen (z. B. die Dienstweisung, die Ausbildungsvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften) sowie die Anordnungen des Ortsbrandmeisters und des sonst zuständigen Dienstvorgesetzten zu befolgen,
  - b) an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen (insbesondere dem Unterricht der Hilfsfeuerwehr) pflichtgemäß teilzunehmen,
  - c) den Alarmen Folge zu leisten; sobald der Pflichtfeuerwehrmann das Alarmzeichen vernimmt, befindet er sich im Dienst und muß sich unverzüglich in Schutzkleidung und mit seiner Ausrüstung auf dem vorgesehenen Alarmplatz einfinden;
  - d) beim Einsatz der Feuerwehr die Aufgaben zu erfüllen, die ihm im Löschdienst oder im Rettungsdienst gestellt werden.

**§ 13**

Der Pflichtfeuerwehrmann ist insbesondere verpflichtet,

- a) sich gegenüber anderen Pflichtfeuerwehrmännern kameradschaftlich zu verhalten,
- b) die Gruppe, der er angehört, nicht ohne ausdrückliche Erlaubnis des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen Vorgesetzten zu verlassen und ohne ausdrücklichen Befehl nicht wegzutreten,
- c) im Dienst nicht zu rauchen und keine alkoholhaltigen Getränke zu genießen,
- d) die Bekleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände sowie alle sonstigen Gegenstände der Hilfsfeuerwehr, die ihm anvertraut sind, pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienste zu verwenden und sie innerhalb von 3 Tagen nach Beendigung des Dienstverhältnisses in gebrauchsfähigem und sauberen Zustand der Hilfsfeuerwehr zurückzugeben.

**§ 14**

(1) Kann ein Pflichtfeuerwehrmann aus zwingenden Gründen an einer Übung nicht teilnehmen oder einem Alarm nicht Folge leisten, so hat er sich unverzüglich bei dem Gemeindevorstand zu entschuldigen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes hat er den Entschuldigungsgrund glaubhaft zu machen, insbesondere ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(2) Der Gemeindevorstand kann Pflichtfeuerwehrmänner aus wichtigen Gründen vom Dienst in der Hilfsfeuerwehr beurlauben.

**§ 15**

Nimmt der Pflichtfeuerwehrmann an einem Dienst teil, den der Ortsbrandmeister oder der sonst zuständige Vorgesetzte angeordnet hat und erwächst ihm dadurch ein Verdienstausfall, so hat ihm die Gemeinde auf seinen Antrag diesen zu erstatten. Der Pflichtfeuerwehrmann hat seinem Antrag beizufügen:

- a) eine Bescheinigung des Ortsbrandmeisters oder des sonst zuständigen

Vorgesetzten über die Dauer des Dienstes,
b) eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstaussfall.

C. Beendigung des Dienstverhältnisses
§ 16

- (1) Der Gemeindevorstand hat den Pflichtfeuerwehrmann aus der Hilfsfeuerwehr zu entlassen.
a) wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat,
b) wenn in seiner Person ein Grund eintritt, der ihn nach § 5 Absatz 1 des Brandschutzgesetzes von der Dienstpflicht in der Hilfsfeuerwehr befreit,
c) wenn er in der Gemeinde nicht mehr wohnt,
d) wenn er infolge körperlicher Gebrechen oder geistiger Erkrankung dienstunfähig wird.
(2) Der Gemeindevorstand kann den Pflichtfeuerwehrmann aus dem Dienst entlassen, wenn in dessen Person einer der Gründe des § 7 eintritt.

§ 17

Der Gemeindevorstand soll den Pflichtfeuerwehrmann aus der Hilfsfeuerwehr ausschließen, wenn in dessen Person einer der Gründe des § 6 eintritt.

§ 18

(1) Der Gemeindevorstand soll dafür sorgen, daß der Bestand an Mannschaften allmählich wechselt und ältere Pflichtfeuerwehrmänner durch jüngere ersetzt werden, so daß die Hilfsfeuerwehr immer genügend jüngere Pflichtfeuerwehrmänner hat.

(2) Zum 1. April eines Jahres kann der Gemeindevorstand soviel gediente Pflichtfeuerwehrmänner vorläufig entlassen, als Feuerwehrpflichtige an diesem Tage zum Feuerwehrdienst herangezogen werden. Vorläufig entlassen werden nur Pflichtfeuerwehrmänner, die mindestens fünf Jahre in der Hilfsfeuerwehr gedient haben und zwar immer nach dem Lebensalter die entsprechend ältesten Pflichtfeuerwehrmänner.

(3) Die vorläufig Entlassenen kann der Gemeindevorstand jederzeit wieder zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr heranziehen, solange sie noch feuerwehrpflichtig sind.

V. Inkrafttreten

§ 19

Diese Ortssatzung tritt am ... in Kraft.

Anlage 4

Muster einer Verfügung über die Heranziehung zum Dienste in der Hilfsfeuerwehr

Der Gemeindevorstand)

(Ort)

Betr.: Heranziehung zum Dienste in der Hilfsfeuerwehr Herrn

Durch Ortssatzung vom ... ist in unserer Gemeinde/Stadt auf Grund des § 5 des Brandschutzgesetzes vom 19. Mai 1951 (GVBl. S. 30) eine Hilfsfeuerwehr eingerichtet worden. Zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr werden die Jahrgänge ... aufgerufen.

Da Sie am ... geboren und nach § 5 des Brandschutzgesetzes feuerwehrpflichtig sind, ziehe ich Sie/ziehen wir Sie hiermit zum Dienst in der Hilfsfeuerwehr heran.

Ich ersuche Sie/wir ersuchen Sie demgemäß, sich am ...

um ... Uhr, auf ... einzufinden und dort weitere Anweisungen entgegenzunehmen.

Es ist für Sie Ehrenpflicht, in der Hilfsfeuerwehr Dienst zu tun. Sie sind dazu aber auch nach § 5 des Brandschutzgesetzes rechtlich verpflichtet. Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtspflicht sind strafbar; wer der Verpflichtung zur Dienstleistung in der Hilfsfeuerwehr nicht nachkommt, kann nach § 23 des Brandschutzgesetzes mit Geldstrafen bis zu 150.— DM oder mit Haft bestraft werden, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen vorstehende Verfügung können Sie nach §§ 38 und 39 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 31. Oktober 1946 (GVBl. S. 194) Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieser Verfügung

bei ... (dem Gemeindevorstand)

in ... (Ort und StraÙe)

einzulegen. Der ... (Gemeindevorstand)

(Siegel)

Anlage 5

Muster eines Dienstausweises für den Brandverhütungsbeauftragten

1. Seite

Dienstausweis

Nr. ....

für den Brandverhütungsbeauftragten der Gemeinde/Stadt

Vor- und Zuname: ...

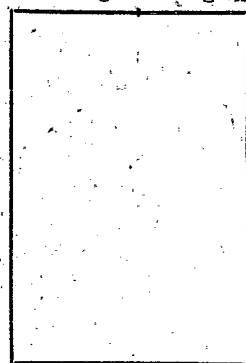
Wohnort und Wohnung: ...

Der Ausweis gilt

Table with 4 columns: bis, Der Gemeindevorstand, Ort, Datum und Unterschrift, Siegel

2. Seite

Lichtbild des Brandverhütungsbeauftragten



Eigenhändige Unterschrift

Anlage 6

Muster einer Niederschrift über die Besichtigung von Gebäuden Urschrift

(Name des Brandverhütungsbeauftragten)

(Ort)

Niederschrift

Nr. ....

über die Besichtigung des Gebäudes

(Ort, Straße und Hausnummer)

Eigentümer: ... sonstiger Nutzungsberechtigter

zu

Bei der Besichtigung des obigen Gebäudes habe ich folgende Mängel festgestellt:

(Unterschrift des Brandverhütungsbeauftragten)

An Herrn

in

(Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten)

Die vorstehende Niederschrift teile ich Ihnen zur Kenntnisnahme mit.

Ich bitte Sie, die festgestellten Mängel bis zum ... sofort zu beheben.

Ich werde mich durch Nachschau davon überzeugen, ob die Mängel beseitigt worden sind.

Sollten die Mängel bis zum Ablauf der Frist nicht abgestellt sein, so muß ich dies dem Gemeindevorstand melden.

Anlage 6

Muster einer Niederschrift über die Besichtigung von Gebäuden

1. Blatt der Durchschrift

(Name des Brandverhütungsbeauftragten)

(Ort)

Niederschrift

Nr. ....

über die Besichtigung des Gebäudes

(Ort, Straße und Hausnummer)

Eigentümer: ... sonstiger Nutzungsberechtigter

zu

Bei der Besichtigung des obigen Gebäudes habe ich folgende Mängel festgestellt:

(Unterschrift des Brandverhütungsbeauftragten)



Die Urschrift der vorstehenden Niederschrift habe ich dem Eigentümer/sonstigen Nutzungsberechtigten mitgeteilt und ihn gleichzeitig aufgefordert, die festgestellten Mängel sofort/bis zum ..... zu beseitigen. Die Mängel, die sofort beseitigt werden mußten, sind nicht abgestellt worden. .... den .....

An den  
(Gemeindevorstand)

Die vorstehende Niederschrift lege ich nach § 16 des Brandschutzgesetzes vor. Die festgestellten Mängel sind nicht beseitigt worden. .... beseitigt

(Unterschrift)

Brandverhütungsbeauftragter

Anlage 6  
Muster einer Niederschrift über die Besichtigung von Gebäuden  
2. Blatt der Durchschrift

(Name des Brandverhütungsbeauftragten) .....  
den .....

(Ort)

Niederschrift

Nr. ....

über die Besichtigung des Gebäudes

(Ort, Straße und Hausnummer)

Eigentümer: .....  
sonstiger Nutzungsberechtigter zu .....

Bei der Besichtigung des obigen Gebäudes habe ich folgende Mängel festgestellt:

(Unterschrift des Brandverhütungsbeauftragten) .....

Die Urschrift der vorstehenden Nieder-

schrift habe ich dem Eigentümer/sonstigen Nutzungsberechtigten mitgeteilt und ihn gleichzeitig aufgefordert, die festgestellten Mängel sofort/bis zum ..... zu beseitigen. Die Mängel, die sofort beseitigt werden mußten, sind abgestellt worden. .... den .....

An den  
(Gemeindevorstand)

Die vorstehende Niederschrift lege ich nach § 16 des Brandschutzgesetzes vor. Die festgestellten Mängel sind beseitigt worden. .... nicht beseitigt

(Unterschrift)

Brandverhütungsbeauftragter

Anmerkung:  
Vorstehendes 2. Blatt der Durchschrift verbleibt bei den Handakten des Brandverhütungsbeauftragten.

Anlage 7

Muster für das Besichtigungsbuch des Brandverhütungsbeauftragten

Gemeinde/Stadt .....

Besichtigungsbuch  
des Brandverhütungsbeauftragten

Lfd. Nr.	Tag, Monat und Jahr der Besichtigung	Besichtigtes Grundstück (Ort, Straße und Hausnummer)	Eigentümer oder sonstiger Nutzungsberechtigter des besicht. Grundstücks (Vor- und Familienname, Anschrift)	Feststellung von Mängeln *)		Bemerkungen
				laut Niederschrift Nr.	Gebäudeteil, in dem die Mängel vorgefunden wurden	
1	2	3	4	5	6	7

\*) Sind keine Mängel festgestellt worden, so wird in den Spalten 5 und 6 vermerkt: Fehlanzeige.

86

Allgemeine (baupolizeiliche) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten.

Bezug: Runderlaß V B/3 — 61 e 24 — vom 13. Juli 1951 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 31/1951 vom 4. August 1951).

Mit Bezugserlaß habe ich die Verwaltungsvereinbarung für die einheitliche Regelung des Verfahrens der allgemeinen (baupolizeilichen) Zulassung neuer Baustoffe und Bauarten im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin vom 14. Februar 1951 bekanntgegeben.

In dieser Verwaltungsvereinbarung ist festgelegt, daß der Geschäftsführende Ausschuss des Ländersachverständigenausschusses über die Anerkennung von Prüfungsstellen für das Zulassungsverfahren beschließt.

Auf Grund der Beschlüsse des Geschäftsführenden Ausschusses des Ländersachverständigenausschusses in den Sitzungen am 29. August 1951 in Fulda und 14. November 1951 in Göttingen erkenne ich folgende Prüfstellen als Prüfungsstellen für das Zulassungsverfahren an:

1.) Allgemeine Prüfungen:

- 1.1 — Material-Prüfungsamt, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87;
- 1.2 — Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstraße 41;
- 1.3 — Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfungen der Fakultät für Bauwesen, Technische Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße;
- 1.4 — Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Bauingenieurwesen der Technischen Hochschule Hannover, Hannover, Nienburger Str. 3;
- 1.5 — Institut für Bauvorsuchung der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen, Aachen, Intzestraße 3;
- 1.6 — Institut für Bauvorsuchung und Materialprüfungen des Bauwesens, Staatliche Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Stuttgart, Stuttgart, Cannstatter Str. 212;

- 1.7 — Institut für Beton und Stahlbeton der Technischen Hochschule Karlsruhe, Karlsruhe, Kaiserstraße 12; und Versuchsanstalt für Stahl, Holz und Steine, Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Karlsruhe, Karlsruhe, Kaiserstraße 12

- 1.8 — Amtliche Materialprüfungsstelle bautechnisches Laboratorium und Abt. Bauten- und Steinschutz der Technischen Hochschule München, München 2, Walter-von-Dyck-Platz 1;
- 1.9 — Materialprüfungsamt der Bayer. Landesgewerbeamt, Nürnberg, Gewerbe-Museums-Platz 2.

2.) Ermittlung der Widerstandsfähigkeit gegen Feuer und Wärme nach DIN 4102 sowie Feuerschutzmittel:

- 2.1 — Materialprüfungsamt Berlin-Dahlem, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87;

2.2 — Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen der Technischen Hochschule Braunschweig, Braunschweig, Schleinitzstraße;

2.3 — Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg,

Hamburg 6, Kampstraße 41.

### 3.) Prüfung der Schall- und Wärmedämmung:

#### 3.1 — Prüfung der Schalldämmung:

3.11 — Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen, Technische Hochschule Braunschweig,

Braunschweig, Schleinitzstraße;

3.12 — Institut für Technische Physik, Amtliche Prüfstelle des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Landesgewerbeamt,

Stuttgart-Degerloch, Oberer Wald 3;

#### 3.2 — Prüfung der Wärmedämmung:

3.21 — Niedersächsisches Materialprüfungsamt, Institut für Baustoffkunde und Materialprüfung der Fakultät für Bauwesen, Technische Hochschule Braunschweig,

Braunschweig, Schleinitzstraße;

3.22 — Institut für Technische Physik, Amtliche Prüfstelle des Wirtschaftsministeriums Württemberg-Baden, Landesgewerbeamt,

Stuttgart-Degerloch, Oberer Wald 3;

3.23 — Materialprüfungsamt, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87;

3.24 — Bayer. staatl. Prüfamt für technische Physik bei der Technischen Hochschule München, München, Walter-von-Dyck-Platz 1.

#### 4.) Prüfung von Leim- und Dübelverbindungen:

4.1 — Institut für Holzforschung, Staatliche Materialprüfungsanstalt, Stuttgart, Cannstatter Str. 212.

der beteiligten Krankenkassen wurden davon bereits in Kenntnis gesetzt,

Der neufestgesetzte Pflegesatz wird durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen und durch Aushang in den genannten Anstalten bekanntgegeben.

Bezüglich der übrigen Pfleglingkategorien verbleibt es bei den in der Erläuterung des Landeshaushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1951, Epl. 03, Kap. 13, Tit. 10 festgestellten Pflegesätzen.

Wiesbaden, den 15. 1. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — VII/Med. b/18 c 04/09 — 15 h — Tgb. Nr. 411/52.

### SS

#### Verbindlichkeitserklärung von Baunormen — Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau —

(1) Mit Rücksicht auf die allgemein anerkannte große Bedeutung, die der Anwendung von Normen für die Rationalisierung des Bauwesens zukommt, können Bauten im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus, für die öffentliche Mittel beantragt werden, nur dann gefordert werden, wenn neben den als Richtlinien für die Bauaufsicht eingeführten Technischen Baubestimmungen, neben den Bauordnungen und neben etwaigen zusätzlichen Auflagen der Baugenehmigungsbehörde die durch Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen als Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau eingeführten Baunormen bei Planung, Entwurf und Ausführung von Neubauten und Wiederaufbauten angewendet werden.

(2) In der Anlage habe ich ein 1. Verzeichnis der Normen aufgeführt, die hiermit als Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau eingeführt werden und bei Planung, Entwurf und Ausführung von Neubauten und Wiederaufbauten angewendet werden müssen.

Bei Planung und Entwurf beginnt die Anwendungspflicht am 1. April 1952 für alle Unterlagen, die von diesem Zeitpunkt ab bei den Baugenehmigungsbehörden eingereicht werden. Für die Durchführung der Bauarbeiten tritt die Anwendungspflicht am 1. Januar 1953 in Kraft.

Das beigefügte Verzeichnis der Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau werde ich laufend ergänzen.

Die im Verzeichnis aufgeführten Pflichtnormen können durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus) bezogen werden. Sie sind größtenteils auch in der Zusammenfassung „Wohnungsbauordnungen“ Band I und Band II von Frommhold-Hasenjäger enthalten (erschienen in Werner-Verlag GmbH., Düsseldorf; beziehbar zum Preis von zusammen etwa 12 DM).

(3) Die Verwendung allgemein zugelassener Baustoffe und Bauarten bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt, solange die allgemeinen Zulassungen gelten.

Für die Wiederherstellung beschädigter Gebäude und für Instandsetzung ist die Anwendung der Pflichtnormen nicht zu fordern.

Sind bei Wiederaufbauten oder sonstigen Einzelfällen Ausnahmen unerlässlich, so können diese zugelassen werden.

Wiesbaden, den 10. 1. 1952

Der Hessische Minister des Innern — V B/3 — 62 c — 44 — Tgb. Nr. 210/52

### 5.) Prüfungen von Holzschutzmitteln:

5.1 — Materialprüfungsamt, Abt. Holzschutz, Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 86/87;

5.2 — Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Institut für angewandte Mykologie und Holzschutz, Hannover-Münden, Werraweg 1;

5.3 — Staatl. Materialprüfungsamt, Nordrhein-Westfalen, Abt. Organ. Chemie, Dortmund, Alte Ratstraße 15;

5.4 — Bundesanstalt für Forst- und Holzwirtschaft, Reinbeck b. Hamburg, Schloß;

5.5 — Institut für Holzforschung, Staatliche Materialprüfungsanstalt, Stuttgart, Cannstatter Straße 212;

5.6 — Baustoffprüfamt der Hansestadt Hamburg, Hamburg 6, Kampstraße 41.

Fäulnis-, Insekten- u. Feuerschutzmittel  
Fäulnis- und Insektenschutzmittel

Fäulnis- und Feuerschutzmittel

Fäulnis- und Feuerschutzmittel

Feuerschutzmittel

Feuerschutzmittel

### 6.) Prüfung von Grundstücksentwässerungsgegenständen:

6.1 — Prüfstelle für Abwassertechnik, Düsseldorf, Alleestraße 49/51.

Vor der Durchführung der Prüfungen nach den Ziffern 1 bis 4 und 6 ist das Arbeitsprogramm nach DIN 4110 — Technische Bestimmungen für Zulassung neuer Bauarten — bzw. DIN 4102 — Widerstandsfähigkeit von Baustoffen und Bauteilen gegen Feuer und Wärme — meiner Abt. V — Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen — zur Genehmigung vorzulegen.

Der Arbeitsplan zu Ziffer 5 — Prüfung von Holzschutzmitteln — ist dem Prüfungsausschuß für Holzschutzmittel bei der Technischen Zentralstelle der Deutschen Forstwirtschaft, Hamburg-Bahrenfeld vorzulegen.

Der Erlaß des ehemaligen Reichsarbeitsministers vom 23. August 1939 — IV 2 Nr. 9502/15/39 (Reichsarbeitsblatt 1939 S. I 421 und Zentralblatt 1939 S. 1065) ist hierdurch überholt.

Wiesbaden, den 3. 1. 1952.

Der Hessische Minister des Innern — V B/3 — 61 c 24 — Tgb. Nr. 8640/51.

### 87

Erhöhung des Pflegesatzes der Landes-Heil- und Pflegeanstalten Gießen, Goddelau und Heppenheim für Geistes- und pflegebedürftige (geistes- schwache) Alte und Sieche.

Bezug: Ihre Berichte vom 17. Juli 1951.

1/5 18 c 08/11 Tgb. Nr. 3391/51, 3. Oktober 1951 — 1/5 Az. 18 c 08/11 Tgb. Nr. 4197/51, 9. November 1951 — 1/5 Az. 18 c 08/11 Tgb. Nr. 5098/51, 7. Dezember 1951 — 1/5 Az. 18 c 08/11 Tgb. Nr. 5878/51.

Im Hinblick auf die in den letzten Monaten stark gestiegenen Selbstkosten der Landes-Heil- und Pflegeanstalten, setze ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und nach preisrechtlicher Genehmigung durch den Hessischen Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft den Pflegesatz der Landes-Heil- und Pflegeanstalten Gießen, Goddelau und Heppenheim für Geistes- und pflegebedürftige (geistes- schwache) Alte und Sieche mit Wirkung vom 1. Januar 1952 auf 4.80 DM täglich fest. Mit diesem Pflegesatz sind alle Nebenkosten, mit Ausnahme der Blutspendegebühren sowie der Kosten für Penicillin, Streptomycin und Aureomycin nach den zwischen der Hessischen Krankenhausesellschaft und den Krankenkassenverbänden in Hessen abgeschlossenen Vereinbarungen abgegolten.

Auf die bisher übliche gesonderte Vergütung der Gebühren für Blut- und Liquoruntersuchungen, Röntgenaufnahmen und andere besondere therapeutische und diagnostische Maßnahmen wird im Interesse einer einheitlichen Pflegesatzgebarung der Landes-Heil- und Pflegeanstalten in Hessen bewußt verzichtet.

Der entsprechenden Pflegesatzvereinbarung vom 16. Juli 1951 habe ich inzwischen zugestimmt. Die Landesverbände

**Pflichtnormen für den sozialen Wohnungsbau**

**1. Zusammenstellung (Dezember 1951)**

**1. Entwurf**

- 1.1 DIN 4172 — Maßordnung im Hochbau
- 1.2 DIN 4174 — Geschoßhöhen und Treppensteigungen
- 1.3 DIN 18011 — Stellflächen für Möbel und Öfen im sozialen Wohnungsbau
- 1.4 DIN 18050 — Fensteröffnungen; Rohbaurichtmaße, Ausnahmen bei Treppenhausfenstern zulässig
- 1.5 DIN 18100 — Türöffnungen; Rohbaurichtmaße

**2. Ausführung**

**2.1 Mauersteine**

- 2.11 DIN 105 — Mauerwerk; Vollziegel und Lochziegel

**2.2 Decken**

- 2.21 DIN 4158 — Deckenhohlkörper aus Leichtbeton (für Stahlbetonrippendecken mit 50 cm Mittenabstand der Rippen)
- 2.22 DIN 4159 — Lochziegel für Stahlsteindecken
- 2.23 DIN 4160 — Lochziegel für Stahlbetonrippendecken
- 2.24 DIN 4233 — Balken- u. Rippendecken aus Stahlbetonfertigbalken mit Füllkörpern (F-Decke)

**2.3 Dachdeckungen**

- 2.31 DIN 1115 — Betondachsteine; Güte, Prüfung, Überwachung und Lieferungsbedingungen
- 2.32 DIN 1116 — Betondachsteine; Biberschwänze
- 2.33 DIN 1117 — Betondachsteine; Falzdachsteine

Die Anwen-  
dungspflicht  
beginnt am

1. 4. 1952

1. 1. 1953

1. 1. 1953

1. 1. 1953

**Der Hessische Minister der Finanzen**

**89**  
**Gebühren für Schuldbucheintragungen bei Ausgleichsforderungen.**

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Gebühren für Schuldbucheintragungen bei Ausgleichsforderungen vom 20. Oktober 1951 (GVBl. S. 74) wird folgendes angeordnet:

1) Über die festgesetzte Gebühr für Eintragungen im Landesschuldbuch wird dem Zahlungspflichtigen ein Bescheid erteilt.

Gegen den Gebührenfestsetzungsbescheid ist der Einspruch nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung vom 30. Juni 1949 (GVBl. S. 137) zulässig. Er ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides beim Hessischen Minister der Finanzen einzulegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Gebührenfestsetzungsbescheid muß die entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthalten.

2) Die Gebühren sind an die Staatshauptkasse Hessen, Wiesbaden, auf deren Konto Nr. 45/163 bei der Landeszentralbank von Hessen, Hauptstelle Wiesbaden, oder deren Konto Nr. 8010 bei der Nassauischen Landesbank, Wiesbaden, oder deren Postscheckkonto Nr. 94716 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, zu zahlen.

Wiesbaden, den 18. 1. 1952

Der Hessische Minister der Finanzen —  
4243 — 4/51 — IV/6 —

**Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft**

**90**

Hiermit gebe ich den in der Sitzung der Landesregierung vom 29. Januar 1952 festgestellten und gebilligten Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu den Artikeln 39 bis 41 der Verfassung des Landes Hessen (Überleitungs- und Entschädigungsgesetz) bekannt:

**Entwurf eines Ausführungsgesetzes zu den Art. 39 bis 41 der Verfassung des Landes Hessen**

(Überleitungs- und Entschädigungsgesetz) vom . . . . .

**I.**

**Überleitung.**

**§ 1**

(1) Rechtsträger der gemäß Art. 41 der Verfassung des Landes Hessen (HV) am 1. Dezember 1946 in Gemeineigentum überführten Vermögensgegenstände sind

- a) Sozialgemeinschaften oder die Landesgemeinschaft nach dem Gesetz über die Sozialgemeinschaften vom . . . . . 195 (GVBl. S. . . . .),
- b) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- c) juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind.

(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, auf welchen Rechtsträger und in welchem Umfang in Ge-

meineigentum überführte Vermögensgegenstände übergeleitet werden.

**§ 2**

(1) Als bereits in Gemeineigentum stehend sind diejenigen Vermögensgegenstände anzusehen, die am 1. Dezember 1946 Eigentum einer Gemeinde, eines Gemeinde- oder höheren Kommunalverbandes, eines deutschen Landes, des Deutschen Reiches oder mehrerer dieser Körperschaften oder einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts waren, an der unmittelbar oder mittelbar ausschließlich die genannten Körperschaften beteiligt waren.

(2) Soweit am 1. Dezember 1946 private Beteiligungen an den in Absatz 1 genannten Körperschaften weniger als 25 vom Hundert betragen, kann die Landesregierung durch Rechtsverordnung diese Körperschaften als Rechtsträger des Gemeineigentums anerkennen.

**§ 3**

Als nicht in Gemeineigentum überführt gelten Klein- und Mittelbetriebe folgender Größenordnungen:

- a) beim Bergbau: Betriebe, die am 1. Dezember 1946 nicht mehr als 25 Personen beschäftigten mit Ausnahme derer, die mit einem anderen in Gemeineigentum überführten Betrieb wirtschaftlich oder verwaltungsmäßig verbunden waren,

b) bei der Eisen- und Stahlerzeugung: Betriebe, die im Jahre 1946 nicht mehr als 10 000 t erzeugten,

c) bei der Energiewirtschaft: Betriebe der Elektrizitätswirtschaft mit eigenen Erzeugungsanlagen, die am 1. Dezember 1946 nicht mehr als 1000 Kilowatt installierte Leistung hatten oder deren Stromabsatz im Geschäftsjahr 1946 1,2 Millionen kWh nicht überschritt,

d) beim Verkehrswesen: Betriebe, die am 1. Dezember 1946 nicht mehr als 25 Personen beschäftigten mit Ausnahme derer, die mit einem anderen in Gemeineigentum überführten Betrieb wirtschaftlich oder verwaltungsmäßig verbunden waren.

**§ 4**

(1) Für die am 1. Dezember 1946 bestehenden Verbindlichkeiten des in Gemeineigentum überführten Betriebes haftet der neue Rechtsträger. Seine Haftung beschränkt sich auf den Wert der übernommenen Vermögensgegenstände.

(2) Ist nur ein Teil eines Betriebes oder von mehreren gemeinsam geführten Betrieben nur ein Betrieb in Gemeineigentum überführt, so wird für die Verbindlichkeiten nur anteilig gehaftet; der Anteil bemißt sich nach dem Verhältnis des überführten Teils zum Ganzen.

**§ 5**

(1) Wird durch die Überführung eines Teils eines Betriebes in Gemeineigentum

die Wirtschaftlichkeit des Restbetriebes wesentlich beeinträchtigt, so kann der Eigentümer des Restbetriebes verlangen, daß der neue Rechtsträger auch den Restbetrieb durch Rechtsgeschäft erwirbt.

(2) Dem Rechtsträger des Gemeineigentums steht ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken des Restbetriebes zu.

(3) Das Recht, unter den Voraussetzungen des Artikels 45, Absatz 2, Satz 3 HV und des Artikels 14 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland den Restbetrieb zugunsten des Gemeineigentumsbetriebes durch Gesetz gegen angemessene Entschädigung zu enteignen, wird hierdurch nicht berührt.

## II.

### Entschädigung.

#### § 6

(1) Die früheren Eigentümer oder sonstigen dinglich Berechtigten, deren Rechte durch die Überführung in Gemeineigentum erloschen sind, haben Anspruch auf Entschädigung. Einen Anspruch auf Entschädigung hat auch, wer durch die Überführung in Gemeineigentum Nutzungsrechte auf Grund eines Miet- oder Pachtvertrages oder ein Heimfallrecht verloren hat.

(2) Die Entschädigung wird vom Lande in der in § 10 bezeichneten Art und in dem in den §§ 7—9 bezeichneten Ausmaß gewährt.

#### § 7

(1) Für die Festsetzung der Entschädigung ist der Wert des überführten Betriebsvermögens zu ermitteln.

(2) Als Wert gilt das Mittel aus Substanz- und Ertragswert.

(3) Als Substanzwert gilt der auf den 1. Januar 1947 festzustellende Einheitswert des Betriebsvermögens. Für die Errechnung des Einheitswerts sind die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) anzuwenden.

(4) Der Substanzwert ist in dem Verhältnis zu mindern, in dem er sich am 1. Januar 1947 vermindert haben würde, wenn auf ihn die Bestimmungen des Währungsumstellungsgesetzes Nr. 63 und der zu ihm erlassenen Durchführungsverordnungen Anwendung gefunden haben würden.

(5) Der Ertragswert besteht aus dem 16fachen Durchschnittsertrag der Geschäftsjahre 1930, 1931, 1935, 1936, 1949 und 1950, ohne Berücksichtigung der Verschiedenheit der deutschen Währungen. Als Reinertrag gilt der Gewinn oder Verlust der jeweiligen Handelsbilanz, außerordentliche Aufwendungen und außerordentliche Abschreibungen sind dem Gewinn zuzurechnen. Rücklagen, Entnahmen und Personensteuern sind dem Gewinn zuzurechnen, soweit sie ihn in den Stichtagen gemindert haben. Außerordentliche Erträge sind vom Gewinn abzusetzen. Soweit der Ertragswert aus Geschäftsjahren vor 1947 errechnet wird, mindert er sich im gleichen Verhältnis, in dem sich der Substanzwert des damaligen Vermögens zum Substanzwert des in Gemeineigentum überführten Vermögens verhält. Bei Betrieben von natürlichen Personen oder Personengesellschaften ist der Gewinn um eine angemessene Vergütung für die mitarbeitenden Betriebsinhaber zu vermindern.

(6) Kann ein Ertragswert aus den genannten Geschäftsjahren nicht ermittelt werden oder führen die genannten Geschäftsjahre zu einem offensichtlich unbilligen Ergebnis, sind andere Geschäftsjahre aus der Zeit von 1930 bis 1950

heranzuziehen, die zur Ermittlung eines gerechten Ertragswertes geeignet sind.

(7) Nießbrauch und sonstige Nutzungsrechte dritter Personen sowie Heimfallrechte an in Gemeineigentum überführten Vermögensgegenständen sind bei der Ermittlung des Substanz- und Ertragswertes mindern zu berücksichtigen.

(8) Ist ein Ertragswert nicht vorhanden, so ist der Wert des Vermögens nach dem Substanzwert und unter Berücksichtigung aller Umstände, die auf den Wirtschaftsertrag und die wirtschaftliche Gesamtlage des Betriebes von Einfluß sind, zu ermitteln. Er darf 50 vom Hundert des Substanzwertes nicht übersteigen.

#### § 8

(1) Für die Festsetzung der Entschädigung von Gläubigern, die begrenzt dingliche Rechte an Gegenständen des Gemeineigentums hatten, sind die Bestimmungen des Reichsbewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) und der Durchführungsverordnung hierzu vom 2. Februar 1935 (RGBl. I S. 81) anzuwenden.

(2) Der Wert eines sonstigen zu entschädigenden Rechts besteht in dem Ersatz des durch sein Erlöschen entstandenen Schadens.

(3) Ist eines von mehreren mit einer Gesamthypothek belasteten Grundstücken in Gemeineigentum überführt, so besteht der Wert der Hypothek in dem Teilbetrag, der dem Verhältnisse des Werts des in Gemeineigentum überführten Grundstücks zu dem Wert der sämtlichen Grundstücke entspricht. Das Gleiche gilt, wenn nur ein Teil eines mit einer Hypothek belasteten Grundstücks in Gemeineigentum überführt ist. Auf Grund- und Rentenschulden sind diese Bestimmungen ebenfalls anzuwenden.

(4) Bei der Wertermittlung nach Abs. 1 bis 3 sind das Währungsumstellungsgesetz Nr. 63 und die zu ihm erlassenen Durchführungsverordnungen zu berücksichtigen.

#### § 9

(1) Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Der nach §§ 7 und 8 ermittelte Vermögenswert darf nicht überschritten werden.

(2) Namentlich ist zu berücksichtigen, daß das überführte Vermögen dem Wohle des ganzen Volkes zu dienen und die Allgemeinheit ein Interesse an einer leistungsfähigen Gemeinwirtschaft hat.

(3) Der bare Kassenbestand, Postscheck- und Bankguthaben sind unter Berücksichtigung des Währungsumstellungsgesetzes Nr. 63 und der zu ihm erlassenen Durchführungsverordnungen voll zu entschädigen.

(4) Die Auswirkungen des Lastenausgleiches sind gebührend zu berücksichtigen.

#### § 10

(1) Von der Entschädigungssumme zahlt das Land ein Viertel in bar. Drei Viertel der Entschädigung werden dadurch gewährt, daß das Land Schuldverschreibungen auf den Inhaber zum Nennwert hingibt.

(2) Die Barentschädigung ist zu zahlen, sobald die Entschädigung ganz oder teilweise rechtskräftig festgestellt ist. Sie ist vom ersten Tage des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendervierteljahres bis zum Zahlungstage mit 5 vom Hundert jährlich nachträglich zu verzinsen.

(3) Die Schuldverschreibungen auf den Inhaber werden vom Lande zu den folgenden Bedingungen ausgestellt:

1. Sie sind vom ersten Tage des auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendervierteljahres ab mit 6 vom Hundert jährlich in halbjährlichen, nachträglich zahlbaren Teilbeträgen zu verzinsen.

2. Sie sind vom zweiten auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Haushaltsjahre ab in jährlichen Teilbeträgen durch Auslosung oder Rückkauf so zu tilgen, daß der für die Zinsen und die Tilgung jährlich aufzubringende Betrag gleichbleibt und 10 vom Hundert des ursprünglichen Gesamtnennbetrages der Schuldverschreibungen erreicht.

(4) Die Entschädigung kann im Einvernehmen mit den im § 13 genannten Beteiligten auch in anderer, wirtschaftlich gleichwertiger Art gewährt werden.

#### § 11

(1) Jeder neue Rechtsträger hat den Betrag derjenigen Entschädigungssumme, die auf die ihm zugeteilten Vermögensgegenstände entfällt, dem Land nach den folgenden Bestimmungen zu erstatten.

(2) Der Betrag ist vom ersten Tage des auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Kalendervierteljahres ab mit 6 vom Hundert jährlich nachträglich zu verzinsen und in solchen Jahresleistungen zu tilgen, daß der für die Zinsen und die Tilgung jährlich aufzubringende Betrag gleichbleibt und 8 vom Hundert des ursprünglichen Betrages erreicht. Der Minister der Finanzen stellt hiernach für jeden neuen Rechtsträger einen Tilgungsplan auf.

(3) Der neue Rechtsträger kann mit den Schuldverschreibungen (§ 10) seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Lande, auch soweit sie nicht fällig sind, in Höhe des Nennwertes erfüllen.

(4) Die Landsgemeinschaft haftet für Ansprüche des Landes, die ihm nach Absatz 1 und 2 gegen eine Sozialgemeinschaft zustehen, als selbstschuldnerischer Bürge. Absatz 3 ist anzuwenden.

(5) Die Ansprüche des Landes gegen die Rechtsträger und die Landsgemeinschaft können im Verwaltungszwangverfahren nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung beigegeben werden.

## III.

### Verfahren.

#### 1. Gemeinsame Vorschriften.

##### § 12

Im Feststellungsverfahren wird festgestellt, welche Vermögensgegenstände in Gemeineigentum überführt und welche Rechte erloschen sind. Die Höhe der Entschädigung wird im Entschädigungsverfahren festgesetzt.

##### § 13

Beteiligte sind:

a) im Feststellungsverfahren: der frühere Eigentümer, der frühere Inhaber eines erloschenen Rechts und der neue Rechtsträger, falls der Gegenstand bereits gemäß § 1 Absatz 2 seinem Verfügungsrecht unterliegt,

b) im Entschädigungsverfahren außerdem: der für die Wirtschaft zuständige Minister und der Minister der Finanzen.

##### § 14

Für die Verfahren werden Kosten nicht erhoben. Den Beteiligten entstandene Kosten werden nicht erstattet.

#### 2. Feststellungsverfahren.

##### § 15

(1) Das Feststellungsverfahren wird durch den für die Wirtschaft zuständigen Minister durchgeführt.

(2) Die Einleitung des Feststellungsverfahrens ist den Beteiligten durch Zustellung bekanntzugeben.

(3) Das Feststellungsverfahren muß eröffnet werden, sobald ein Entschädigungsantrag (§ 18) gestellt wird.

(4) Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes können Feststellungsverfahren nicht mehr eingeleitet werden.

#### § 16

(1) Die Beteiligten sowie die jetzigen und früheren verantwortlichen Leiter und sonstigen Betriebsangehörigen sind verpflichtet, dem für die Wirtschaft zuständigen Minister oder seinem Beauftragten über alle rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse der betroffenen Vermögensgegenstände nach bestem Wissen Auskunft zu erteilen; Bücher, Geschäftspapiere und sonstige Nachweise sind auf Anfordern vorzulegen.

(2) Die Verordnung über Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I S. 723) findet Anwendung.

#### § 17

(1) Nach Abschluß der Ermittlungen erteilt der für die Wirtschaft zuständige Minister den Feststellungsbescheid. Der Bescheid muß die in Gemeineigentum überführten Vermögensgegenstände und die erloschenen Rechte angeben. Die Grundstücke sind nach dem Grundbuch, erforderlichenfalls auch katastermäßig zu bezeichnen. Die Gebäude, Hilfs- und Nebenbetriebe und sonstigen Gegenstände einschließlich des Inventars sind aufzuführen. Auf ein bestimmtes Inventarverzeichnis kann Bezug genommen werden.

(2) Der Feststellungsbescheid kann innerhalb 6 Wochen nach Zustellung von den Beteiligten durch Klage im ordentlichen Rechtsweg ganz oder teilweise angefochten werden. Die Klage ist gegen das Land zu richten.

(3) Soweit der Feststellungsbescheid innerhalb der Frist nicht angefochten wird, ist er unanfechtbar und steht für die Berichtigung des Grundbuches einem gerichtlichen Erkenntnis gleich. Er schließt, soweit nichts anderes darin vorbehalten ist, die Einweisung in den Besitz in sich. Das gleiche gilt, soweit die Klage auf anderweitige Feststellung rechtskräftig abgewiesen ist.

(4) Das Grundbuchamt ist von dem für die Wirtschaft zuständigen Minister um Berichtigung zugunsten des neuen Rechtsinhabers zu ersuchen (§ 1 Absatz 2). Die Antragungen sind kostenfrei.

### 3. Entschädigungsverfahren.

#### § 18

(1) Das Entschädigungsverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt.

(2) Der Antrag ist innerhalb von 6 Monaten bei dem für die Wirtschaft zuständigen Minister schriftlich zu stellen. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Feststellungsbescheides.

#### § 19

(1) Die Höhe der Entschädigung wird durch Ausschüsse festgesetzt.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Sie werden von der Landesregierung auf die Dauer von zwei Jahren, erforderlichenfalls jeweils auf ein weiteres Jahr, bestellt. Der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt nach dem Gerichtsverfassungsgesetz haben. Je ein Beisitzer kann von dem Hessischen Gewerkschaftsund und der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern vorgeschlagen werden. Sie sollen über besondere Erfahrung im Wirtschaftsleben verfügen.

#### § 20

Die Mitglieder des Ausschusses sind an Weisungen nicht gebunden. Der Ausschluß entscheidet mit Mehrheit. Die Verhandlungen des Ausschusses sind nicht öffentlich. Im übrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Mai 1897 (RGBl. S. 198) sinngemäß Anwendung.

#### § 21

(1) Der Ausschluß ist an den unanfechtbar gewordenen Bescheid oder das rechtskräftige Feststellungsurteil (§ 23) gebunden.

(2) Ist der Feststellungsbescheid nur teilweise angefochten, so kann der Ausschluß das Entschädigungsverfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Rechtsstreits über die Festsetzung aussetzen.

#### § 22

Der Ausschluß hat eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten anzustreben. Ein Vergleich ist wirksam, wenn er zwischen dem Entschädigungsberechtigten und dem Beauftragten des Ministers der Finanzen mit Zustimmung des für die Wirtschaft zuständigen Ministers geschlossen wird. Der Vergleich ist zur Niederschrift zu nehmen.

#### § 23

(1) Die Entschädigung wird, wenn ein Vergleich nicht zustandekommt, durch Entschädigungsbescheid festgesetzt. Er ist schriftlich zu begründen und den Beteiligten zuzustellen.

(2) Der Minister der Finanzen kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Entschädigungsbescheides Einspruch bei dem Ausschluß einlegen. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen und hat die Angabe zu enthalten, in welcher Höhe der Entschädigungsbescheid angefochten wird.

(3) Der Einspruch ist den Entschädigungsberechtigten durch den Ausschluß zuzustellen.

#### § 24

(1) Dem Entschädigungsberechtigten steht gegen den Entschädigungsbescheid der ordentliche Rechtsweg binnen einer Frist von sechs Wochen offen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Einspruchs des Ministers der Finanzen oder mit der Zustellung der Mitteilung des Ausschusses, daß der Minister der Finanzen von seinem Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Die Klage beschränkt sich auf den Betrag, der im Entschädigungsbescheid oder im Falle des Einspruchs durch den Minister der Finanzen nicht schon ohnehin bewilligt worden ist. Im übrigen ist die Festsetzung der Entschädigung unanfechtbar.

(3) Die Klage ist gegen das Land zu richten.

### IV

#### Sonderbestimmungen

#### § 25

Der Minister der Finanzen kann bereits vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens dem Entschädigungsberechtigten einen Unterhaltsbetrag gewähren, der in einem angemessenen Verhältnis zu dem Barbetrag der mutmaßlichen Entschädigungssumme stehen muß. Die gewährten Unterhaltsbeiträge sind in erster Linie auf den Barbetrag der Entschädigungssumme anzurechnen.

#### § 26

Die im Feststellungs-, Entschädigungs- und gerichtlichen Verfahren dem Lande entstandenen Kosten hat der neue Rechtsinhaber zu erstatten.

#### § 27

Rechtsvorgänge, auf die sich dieses Gesetz bezieht, sind grunderwerbsteuerfrei.

#### § 28

Die Landesregierung regelt durch Verordnung die Errichtung und Einrichtung der Ausschüsse, das Verfahren bei der Bestellung und Aberufung ihrer Mitglieder und deren Vergütung.

#### Begründung.

#### I.

Zur Ausführung der Bestimmungen über die hessische Sofortsozialisierung war der Erlaß von drei Gesetzen vorgesehen:

1. ein Überleitungsgesetz,
2. ein Entschädigungsgesetz,
3. das Gesetz über die Sozialgemeinschaften (Koch, Rechtsform der Sozialisierung, Hamburg 1947, S. 50).

Der Gesetzentwurf über die Sozialgemeinschaften wird gesondert eingebracht.

Die Vorarbeiten zu den beiden anderen Gesetzen haben ergeben, daß sie nicht getrennt erlassen werden können, sondern zu einem einheitlichen Gesetz zu vereinigen sind. Sowohl die Überleitung des in Gemeineigentum überführten Vermögens auf den neuen Rechsträger als auch die Festsetzung der Entschädigung setzen eine deklaratorische Feststellung des Umfangs der im Einzelfall in Gemeineigentum/überführten Vermögensgegenstände voraus. Für beide Maßnahmen sind gleiche materielle Vorschriften die Grundlage. Beide Verfahren greifen ineinander.

#### II.

Es erscheint nicht zweckmäßig, in Gemeineigentum überführte Vermögensgegenstände unmittelbar durch Gesetz auf einen bestimmten Rechsträger zu übertragen. Da für Rechsträger des Gemeineigentums verschiedene Rechtsformen vorgesehen sind, die sich nach der Eigenart und den wirtschaftlichen Verhältnissen der Betriebe bestimmen, ist diese Aufgabe der Landesregierung übertragen worden. Die formale deklaratorische Feststellung und die Überleitung der in Gemeineigentum überführten Vermögensgegenstände ist zu unterscheiden von dem bereits am 1. Dezember 1946 — mit Inkrafttreten der Hessischen Verfassung — erfolgten materiellen Rechtsübergang der Vermögensgegenstände in Gemeineigentum.

#### III.

Zu § 1: Die Überführung der in Artikel 41, Abs. 1 Ziff. 1 HV genannten Vermögensgegenstände in Gemeineigentum ist mit dem Inkrafttreten der Verfassung, dem 1. Dezember 1946, vollzogen. Seitdem haben die früheren Eigentümer und sonstigen Rechsinhaber ihre Rechte an diesen Vermögensgegenständen verloren.

Nach der Verfassung ist das Gemeineigentum bestimmten Rechsträgern zur Verfügung zuzuleiten. Die Bestimmung dieser Rechsträger ist in der Verfassung selbst nicht geschehen. Ebenso hat die Verfassung nicht vorgeschrieben, welche bestimmten Vermögensgegenstände dem einzelnen Rechsträger zustehen sollen. Diese nähere Regelung ist vielmehr durch Art. 40, Satz 2, dem einfachen Gesetzgeber vorbehalten. Diese Aufgabe löst § 1. Als Rechsträger, erkennt er neben den Sozialgemeinschaften und der Landesgemeinschaft auch die Kommunen und Kommunalverbände und deren Unternehmen an.

Dagegen ist es nicht erforderlich, gesetzlich zu erläutern, welche Betriebe und welche zu ihnen gehörige Vermögensgegenstände (Sachen und Rechte) durch die in Art. 41 vollzogene Sofortsozialisie-

zung mit dem 1. Dezember 1946 — dem Inkrafttreten der Verfassung — im einzelnen von der Überführung in Gemeineigentum betroffen worden sind:

1. Die im Art. 41 Abs. 1 genannten Betriebe sind in sich ausreichend bestimmt und durch bereits bestehende Gesetze, sonstige Vorschriften oder die Verkehrsanschauung hinlänglich umrissen, so daß bei Streitigkeiten und bei der Festsetzung der Entschädigung Gerichte und Verwaltungsbehörden keiner weiteren Ausführungsvorschrift bedürfen. — Vergl. für sonstige Wirtschaftsbegriffe: Pr.OVG. in JW 28/2496 (8); KG in JW 34/114 (2); RJA Bd. 2/136 f.; OLG Hamm in JW 31/2145 (16); Reichsfinanzhof in Steuer und Wirtschaft 29/307 und in Reichssteuerblatt 1930 S. 253 —

a) So ist der Begriff des Bergbaues (Kohle, Kali, Erze) von jeher geläufig und u. a. in den bergrechtlichen Gesetzen, die die bergpolizeiliche Aufsicht regeln, niedergelegt.

§ 196 des Allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 (Pr. GS. S. 705) in der Fassung des Gesetzes über die Zuständigkeit der Bergbehörden vom 9. Juni 1934 (Pr. GS. S. 303) und des Gesetzes vom 24. September 1937 (Pr. GS. S. 93) und gemäß Art. 185 des hessischen Berggesetzes vom 28. Januar 1876 (RegBl. S. 73 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899, abgeändert durch die Gesetze vom 22. März 1908 (RegBl. S. 89) und 26. August 1922 (RegBl. S. 240) und die Verordnung über die polizeiliche Beaufsichtigung der bergbaulichen Nebengewinnungs- und Weiterverarbeitungsanlagen durch die Bergbehörden vom 22. Januar 1938 (PrGS. S. 19).

Da der Bergbau nur kraft bergbaulicher Berechtigung betrieben werden kann, gehören zu den Bergbaubetrieben auch deren Bergwerkseigentum und deren sonstige bergbauliche Berechtigungen.

b) Der Betrieb der Eisen- und Stahlherzeugung umfaßt nach betriebswirtschaftlichen und technischen Notwendigkeiten Hüttenbetriebe, in denen Eisen erblasen (Hochofen) oder Stahl erschmolzen (Stahlwerk) wird und die diesen angeschlossenen Formschmieden, Schmiedepressen und Walzwerke bis einschließlich Adjustage (Richterei).

c) Der Begriff der Energiewirtschaft ist bereits in den §§ 1. und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I/1451) niedergelegt.

d) Das Verkehrswesen, soweit es der Sofortsozialisierung unterliegt, ist durch das geltende Verkehrsrecht — vergl. insbesondere: Die Verwaltung, Heft 28 (Verkehrsrecht); Handbuch des Deutschen Staatsrechts, Bd. I S. 345 ff. — abgegrenzt. Es umfaßt danach die Betriebe der nicht bundeseigenen Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs und die Betriebe der privaten Eisenbahnen des allgemeinen Verkehrs einschließlich der nebenbahnähnlichen Kleinbahnen sowie die Straßenbahnen und andere an Oberleitungen gebundene Verkehrsmittel.

2. Auch Fragen, die beim Bestehen von Doppel-, Hilfs- und Nebenbetrieben auftauchen könnten, sind ebenfalls kein Problem, das nur bei der hessischen Sofortsozialisierung zu lösen wäre. Vielmehr haben sich seit langem insbesondere Steuerverwaltung und Finanzgerichte bei der Anwendung von Steuergesetzen mit den Rechtsproblemen des Doppel-, Hilfs- und Nebenbetriebes befassen müssen. — Reichsfinanzhof aml. Samml. Bd. 21/176; Reichsteuerblatt 1930/187; KG in RJA Bd. 3/76; Spöhr: Deutsche Justiz 1934/1123; Hennig: Kommentar zum Reichserbhofrecht 1935/45 ff. —

Hier hat sich eine einheitliche Praxis entwickelt. Die im Steuerrecht im Anschluß an allgemeine Rechtsgrundsätze entwickelten Regeln über Doppel-, Hilfs- und Nebenbetriebe sind von Rechtslehre und Rechtsprechung auf andere Gebiete übertragen worden. Insbesondere ist dies im Erbhofrecht geschehen. Im Erbhofgesetz selbst fehlte über das Rechtsverhältnis der zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Gebäude, Stallungen und Nebenbetriebe jede Regelung. Die Verkoppelung gewerblicher Betriebe bei der Landwirtschaft war derart groß, daß sie einen erheblichen Prozentsatz der landwirtschaftlichen Betriebe berührte. Die Rechtsprechung hat die im Steuerrecht entwickelten Rechtsgrundsätze für derartige Betriebe auf das Gebiet des Bodenrechts übertragen, so daß die später erlassene Erbhofrechtsverordnung ebenfalls auf eine eigene Regelung verzichten konnte. Da die Regelungen über Doppel-, Hilfs- und Nebenbetriebe mit nationalsozialistischem Gedankengut nichts zu tun haben und nicht aus dem Erbhofrecht entwickelt, sondern aus Ergebnissen einer auf anderen Rechtsgebieten (so zu § 3 HGB, § 98 BGB, den Steuergesetzen und zum Einzelhandelsschutzgesetz vom 12. Mai 1933) — vergl. Heinig: Das Einzelhandelsschutzgesetz 1936 S. 100 — entwickelten ständigen Rechtsprechung übernommen sind, müssen die gleichen Grundsätze für die hessische Sofortsozialisierung gelten.

Danach sind Hilfsbetriebe sowie solche Nebenbetriebe, die in betrieblichem Zusammenhang mit dem Hauptbetrieb stehen und bei der Betriebsproduktion anfallende Nebenprodukte verwerten oder weiterverarbeiten, ebenso von der Überführung in Gemeineigentum betroffen wie Zubehör, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Halbfertig- und Fertigerzeugnisse sowie die Gegenstände des sonstigen betrieblichen Umlaufvermögens. Hilfsbetriebe, die zugleich einem nicht in Gemeineigentum überführten Betriebe oder Betriebsteil dienen, haben das gleiche Schicksal, wenn sie überwiegend dem überführten Betrieb oder Betriebsteil dienen.

3. Inwieweit Liegenschaften, bewegliche Sachen, Wertpapiere, Patente, Warenzeichen, Urheberrechte, Geld, Wechsel, Schecks, Beteiligungen etc. durch Art. 41 Abs. 1 von der Sofortsozialisierung erfaßt worden sind, ist in Rechtsprechung und Rechtslehre nicht zweifelhaft. All die Gegenstände müssen, soweit sie zur Betriebsführung notwendig oder dienlich oder im Betrieb entstanden sind, zum Betriebsvermögen gerechnet werden. — Jakobi: Betrieb und Unternehmen als Rechtsbegriff, 1927 S. 9. ff.; Heyland in Archiv für öffentliches Recht Bd. 74 S. 341 ff.; Petersen: Fragen des Enteignungsrechts, Sonderveröffentlichung des Zentraljustizblatts für die britische Zone 1947, über den Juristentag in Godesberg, S. 127 ff. —

Daß nur solche Gegenstände der Sofortsozialisierung unterlagen, die am 1. Dezember 1946 in Hessen belegen waren, ergibt sich aus den Regeln des internationalen und interlokalen Privatrechts. — Palandt in Vorbem. 14 g. zu § 7 EBBGB; RG 102/S. 251; 140/S. 343; BGH Bd. 1/111; Bd. 2/222; Rheinstein: Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Bd. 8 S. 309; Petersen aaO. S. 133. —

Diese Grundsätze sind in der Rechtsprechung und Literatur für das Rechtsgebiet der Enteignung allgemein mit der Begründung anerkannt, daß die Hoheitsgewalt eines jeden Staates an den Grenzen seines Gebietes endet. Diese Prinzipien haben für die Sozialisierung selbst dann zu gelten, wenn man sie mit der neueren Rechtslehre (vgl. Ipsen: Enteignung und Sozialisierung, Referat auf der Göttinger Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer, gehalten am

15. Oktober 1951 unter III S. 34 ff.) nicht als Unterfall der Enteignung, sondern als spezielles Rechtsinstitut auffaßt.

Daher sind bewegliche und unbewegliche Sachen außerhalb Hessens selbst dann nicht betroffen, wenn sie einem Betrieb gehören, der der hessischen Sofortsozialisierung unterliegt, (Prinzip der *lex rei sitae*.) Bei Forderungen ist der Sitz des Schuldners maßgebend. Da jedoch eine Aufspaltung der gewerblichen Schutzrechte (Patente, Warenzeichen, Markenrechte usw.) auf einzelne Teile Deutschlands nicht möglich ist, sind sie auch insoweit in Gemeineigentum überführt, als sie sich auf das gesamte deutsche Staatsgebiet erstrecken. — Petersen aaO. S. 135 ff. —

Zu § 2: Es ist nicht der Zweck der durch die HV erfolgten automatischen Sofortsozialisierung, einen Eigentumsentzug auch bei solchen Vermögensgegenständen herbeizuführen, die am 1. Dezember 1946 im Eigentum eines Kommunalverbandes, des Deutschen Reichs oder eines Landes waren. Deswegen stellt § 2 diese Tatsache erläuternd fest. Hierbei folgt der Entwurf nicht unbedingt der Auffassung des Bonner Kommentars zu Art. 15 GG, wonach es genügen soll, wenn schon die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens der öffentlichen Hand zusteht. Vielmehr ist es in dem Ermessen der Landesregierung gestellt, ob sie Unternehmen, bei denen am 1. Dezember 1946 private Beteiligungen von weniger als 25 v. H. bestanden, als Rechtsträger anerkennt, so daß eine Überleitung dieser sozialisierten Betriebe auf andere Rechtsträger des § 1 nicht mehr erforderlich erscheint. Hierbei wird entscheidend sein, ob das fragliche Unternehmen der öffentlichen Hand nach seiner Organisationsform und der bisherigen Wirtschaftsführung den Grundsätzen der Gemeinwirtschaft entspricht.

Zu § 3: Motiv der hessischen Sozialisierung ist Mißbrauch wirtschaftlicher Freiheit — insbesondere zu monopolistischer Machtzusammenballung und zu politischer Macht — zu verhindern (Art. 39 Abs. 1 und 2). Andererseits bestimmt Art. 43 IV, daß auch im Gewerbe und Handwerk selbständige Klein- und Mittelbetriebe durch Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und vor Ausaugung zu schützen sind.

Die Ermächtigung, die Art. 41 Abs. 2 HV dem Gesetzgeber gegeben hat (— „das Nähere bestimmt das Gesetz“ —), umfaßt die Befugnis, im Wege der Fiktion mit Wirkung vom Inkrafttreten der Verfassung — 1. Dezember 1946 — ab, zu bestimmen, in welchem Umfang Kleinbetriebe mit Rücksicht auf obige Verfassungsgrundsätze von der Sozialisierung ausgeschlossen sind (vgl. Urteil des Bayer. Verfgh. — VI — 5 VII — vom 2. Dezember 1949). Die Zahl von 25 Beschäftigten beim Bergbau und beim Verkehrswesen ist entsprechend dem Hessischen Betriebsrätegesetz festgesetzt worden.

Zu § 4: Die Übernahme der bisherigen Schulden des Betriebs durch den neuen Rechtsträger entspricht der im Gesetz über die Sozialgemeinschaften vorgesehenen Regelung, der Vorschrift über die Vermögensübernahme des § 419 BGB und allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Zu § 5: Das Recht des bisherigen Eigentümers, auch die Übernahme seines nicht sozialisierten Betriebs verlangen zu können, ist im Interesse des Entschädigungsberechtigten eingeräumt worden. Das gesetzliche Vorkaufsrecht des neuen Rechtsträgers soll das Korrelat hierfür darstellen.

Zu § 6: Außer dem früheren Eigentümer sind auch andere Rechtsinhaber entschädigungsberechtigt, deren Rechte durch die Überführung in Gemeineigentum erloschen sind. Es ist, von jeher ständige Rechtsauffassung, daß bei Enteignungen mit dem Eigentumsentzug ipso jure sämtliche begrenzt dingliche Rechte erlöschen, soweit

nicht ausnahmsweise etwas anderes vorgeschrieben ist — vgl. § 45 preuß. Gesetz über Enteignungen von 1874 (PrGS. S. 221); Art. 19 des hessischen Gesetzes die Enteignung von Grundeigentum betr. vom 27. Juli 1884 in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (RegBl. S. 735) —

Desgleichen können nach feststehender Rechtsübung Miet- und Pachtforderungen hinsichtlich des enteigneten Gegenstandes nicht mehr geltend gemacht werden. Mit dem Inkrafttreten der HV sind daher Miet- und Pachtverträge über Gegenstände, die in Gemeineigentum überführt sind, als gelöst anzusehen. Auch diese Gläubiger aus Miet- und Pachtverträgen haben ebenso wie frühere dingliche Rechtsinhaber Anspruch auf Entschädigung. Zu den erloschenen, aber zu entschädigenden Rechten gehört ferner das Heimfallrecht.

Von der im Enteignungsrecht üblichen Anordnung, daß die Entschädigung hinsichtlich des Eigentums, der Belastungen und der Nutzungsrechte an die Stelle des enteigneten Gegenstandes tritt (dingliche Surrogation), — vgl. die oben genannten preuß. und hess. Enteignungsgesetze — mußte bei der Entschädigungsregelung für die Sofortsozialisierung abgesehen werden, weil das gesamte Betriebsvermögen und nicht nur Grundstücke vom Eigentumsentzug betroffen sind. Der Inhaber eines begrenzt dinglichen Rechts (Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger usw.) hat daher ebenso einen unmittelbaren Anspruch auf Entschädigung wie der frühere Betriebseigentümer.

Die Entschädigungspflicht trifft das Land Hessen, weil eine Verweisung des Entschädigungsberechtigten auf die neuen Rechtsträger unbillig erscheinen könnte. In § 11 ist vorgesehen, daß dem Land von den Rechtsträgern die Beträge erstattet werden, die es zur Gewährung der Entschädigung aufwenden muß.

Zu § 7: Die Vorschrift schließt sich an das im Steuerrecht entwickelte „Berliner Verfahren“ an, das von der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs für die Ermittlung des Verkehrswertes anerkannt ist. Dieses Verfahren ist deshalb gewählt worden, weil es wegen der Berücksichtigung sowohl des Substanzwertes als auch des Ertragswertes den wahren Verkehrswert am gerechtesten ermittelt. Es wird durch die Mittlung beider Werte vermieden, daß Betriebe mit hohen Erträgen aber niedrigen Substanzwerten im Vergleich zu Betrieben mit einem hohen Substanzwert aber geringfügigen Erträgen ungerecht beurteilt werden. Für die Errechnung des Substanzwertes sind die Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes anzuwenden, die auch nach dem Jahre 1945 in anderen Ländern in Entschädigungsverfahren maßgeblich waren — vgl. Giese: Enteignung und Entschädigung, Tübingen 1950/20 ff. und das Gesetz über Durchführung der Bodenreform und Siedlung in NRW vom 16. Mai 1949 (GVBl. NRW 49/84) —

Für die Ertragsberechnung muß wegen des bundesgesetzlich geregelten Steuererheimmissses eine berichtigte Handelsbilanz zugrunde gelegt werden, die infolge der nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommenen Berichtigungen die Feststellung des wahren Gewinns ermöglicht. Im übrigen macht es nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs keinen Unterschied, ob von der Steuerbilanz oder einer berichtigten Handelsbilanz ausgegangen wird. — Krekler: Reichsbewertungsgesetz Berlin 1942 § 13 S. 40. — § 7 Abs. 4 berücksichtigt die inzwischen eingetretene Währungsumstellung derart, daß der Entschädigungsberechtigte nicht besser und nicht schlechter gestellt wird,

als wenn die Überführung in Gemeineigentum erst nach der Währungsreform erfolgt wäre.

Zu § 8: Der Wert der begrenzt dinglichen Rechte wird unter Beachtung des Gleichheitssatzes ebenfalls nach dem Reichsbewertungsgesetz festgesetzt. Da dieses für Miet-, Pacht- und Heimfallrechte regelmäßig keine Bewertungsgrund-

sätze enthält, ist billigerweise der durch das Erlöschen solcher Rechte entstandene Schaden als Ausgangswert für den Entschädigungsanspruch anzusehen. Die Behandlung von Gesamtbelastungen folgt der Regelung des § 1172 Abs. 2 BGB.

Zu § 9: Die Vorschrift ordnet die uneingeschränkte Beachtung der durch Art. 14/15 GG aufgestellten Maßstäbe an.

Verschiedenes

91 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 15. Januar 1952

		Veränderungen geg. Vorwoche + / -	
<b>Aktiva</b>			
	(in 1000 DM)		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	31 379		- 34 200
Postscheckguthaben	—		7
Inlandswechsel	1 193		+ 380
Schatzwechsel und kurzfristige Schatzanweisungen der			
a) Bundesverwaltung	—		—
b) Länder	6 700	6 700	- 30
Ausgleichsforderungen			
a) aus der eigenen Umstellung	244 081		—
b) angekaufte	40 592	284 673	- 1 987
Lombardforderungen gegen			
a) Wechsel	31		—
b) Ausgleichsforderungen	36 471		—
c) sonstige Sicherheiten	125	36 627	+ 2 778
Kassenkredite an			
a) Landesregierung	—		—
b) sonstige öffentliche Stellen	—		- 16 605
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500		—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbankensystem	9 566		+ 8 673
Sonstige Vermögenswerte	17 711		- 5 715
	<b>396 349</b>		<b>- 46 713</b>
<b>Passiva</b>			
Grundkapital	30 000		—
Rücklagen und Rückstellungen	26 574		—
Einlagen			
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheck- und Postsparkassenämter)	232 602		- 61 747
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	461		- 150
c) von öffentlichen Verwaltungen	17 377		+ 4 538
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	41 279		+ 17 238
e) von sonstigen inländischen Einlegern	20 773		- 5 959
f) von ausländischen Einlegern	7 593		- 1 675
Lombardverpflichtungen gegenüber der Bank deutscher Länder gegen	320 085		- 47 755
a) Wechsel	—		—
b) Ausgleichsforderungen	—		—
c) sonstige Sicherheiten	—		—
Sonstige Verbindlichkeiten	19 690		+ 1 042
Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln:	340 342 (- 24 623)		—
	<b>396 349</b>		<b>- 46 713</b>

Frankfurt/Main, den 16. 1. 1952

Landeszentralbank von Hessen

Barbestände, Postscheck- und Bankguthaben werden unter Berücksichtigung des Umstellungsgesetzes mit dem Nennbetrag entschädigt, um auch insoweit die Entschädigungsberechtigten nicht schlechter zu stellen, als sie ohne den Eigentumsentzug bei der Währungsumstellung gestanden hätten.

Die „unsichtbare Hypothek“ des Lastenausgleichs kann nicht beim Entschädigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Deswegen hebt der Entwurf hervor, daß auf die — zur Zeit allerdings noch nicht überschaubaren — Auswirkungen des Lastenausgleichs bei der Festsetzung der Höhe der Entschädigung im Interesse der Beteiligten zu achten ist.

Zu § 19: Die Vorschrift bezweckt, den Entschädigungsberechtigten möglichst bald in den Genuß der Entschädigung zu setzen. Sie hat deshalb die Höhe der Barentschädigung über das sonst übliche Maß hinaus festgesetzt — Giese: aaO. S. 22 und die dort genannten Beispiele — und die für den Restbetrag ausgegebenen Schuldverschreibungen mit einem Zins- und Amortisationsatz ausgestattet, der den heute ausgegebenen Obligationen entspricht und dem Entschädigungsberechtigten eine alsbaldige Realisierung ermög-

licht. Durch den gleichbleibenden Jahresbetrag, den das Land für Verzinsung und Tilgung aufzuwenden hat, verschiebt sich innerhalb jeder Jahresleistung das Verhältnis zwischen Zins- und Kapitalbetrag in der Weise, daß der Zinsanteil ständig sinkt, der Kapitalbetrag ständig wächst. Da somit die Verzinsung wegen des jährlichen Kapitalabtrages ständig geringer wird, kann der Mehrbetrag der Jahresleistung zur Tilgung der Hauptschuld verwendet werden. Diese Grundsätze werden auch sonst bei der Ausgabe von Hypothekenpfandbriefen und sonstigen Amortisationsanleihen innegehalten. § 10 Abs. 4 entspricht der Regelung des Art. 14 Abs. 3 GG.

Zu § 11: Diese Vorschrift statuiert eine Erstattungspflicht der Rechtsträger, denen die in Gemeineigentum überführten Vermögensgegenstände zugute kommen, wobei den wirtschaftlichen Belangen der neuen Rechtsträger Rechnung getragen ist. Auch hier muß durch gleichbleibende Jahresleistungen bewirkt werden, daß infolge der jährlich geringeren Zinsen ein stets höherer Betrag für die Tilgung verwendet wird. Dieser Tilgungsbetrag ist, um die wirtschaftliche Kraft der Sozialgemeinschaften zu schonen, geringer be-

messen, als der vom Land zur Entschädigung aufzubringende Jahresbetrag.

Zu § 12—24: Die Verfahrungsverfahren sind nach rechtstaatlichen Erfordernissen aufgestellt. Für das Feststellungsverfahren wird gemäß Art. 10 Abs. 4, für das Entschädigungsverfahren gemäß Art. 14 Abs. 3 GG der ordentliche Rechtsweg bestimmt — vgl. Bonner Komm. zu Art. 14 Anm. 10, von Mangoldt: Das Bonner GG zu Art. 19 S. 121 ff.; Bachof: Verwaltungsgerichtsbarkeit und Justiz unter besonderer Berücksichtigung des Bonner GG in SJZ 50 Sp. 167 —.

Im Interesse des Entschädigungsberechtigten ist die Regelung so gestaltet, daß beim Rechtsstreit über die Höhe der Entschädigung vor den ordentlichen Gerichten nur der wirklich streitige Teil streitbefangen ist.

Zu § 25: Diese Vorschrift ermöglicht aus sozialen Gründen in Nottfällen noch vor Abschluß des Entschädigungsverfahrens dem Entschädigungsberechtigten einen Vorschuß zu seinem Unterhalt zu gewähren.

Wiesbaden, den 29. 1. 1952

Der Hessische Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft.

Das Hessische Landesvermessungsamt

Ämtliche Karten.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. 9. 1951 — 5420/51 (St. A. S. 598) werden nachstehend die 1951 vom Hess. Landesvermessungsamt herausgegebenen Neuerscheinungen und Neuausgaben ämtlicher Karten, Sonderkarten usw. veröffentlicht.

Bezeichnung des Kartenwerkes	Maßstab	Blatt-Nr. oder Name	Ausgabe	Blattformat Breite × Höhe cm	Anzahl der Farben	Preis DM Dpf	Bemerkungen
<b>a) Neuerscheinungen</b>							
Neue Hess. Karte — Rahmenkarte —	1: 2000	59 versch. Blätter	1951	60 × 65	1	5,—	
Neue Hess. Karte — Ortskarten —	1: 2000	Lich	1951	122 × 86	1	8,—	
	1: 2000	Arolsen	1951	122 × 86	1	8,—	
	1: 2000	Wächtersbach	1951	114 × 89	1	8,—	
	1: 2000	Weilburg	1951	89 × 114	1	8,—	
Ortskarten	1: 2500	Winkel/Rhg.	1951	88 × 108	1	8,—	
	1: 5000	Kronberg-Süd	1951	100 × 70	1	7,50	
	1: 5000	Steinau-Stadtwald-Nord	1951	105 × 100	1	13,—	mit Höhenlinien
	1: 5000	Steinau-Stadtwald-Süd	1951	83 × 75	1	10,—	mit Höhenlinien
	1: 5000	Staatsforst Hanau	1951	73 × 62	1	10,—	mit Höhenlinien
	1: 5000	Staatsforst Lamboywald	1951	80 × 60	2	8,—	mit Höhenlinien
Topographische Karte	1: 25000	5216	1951	65 × 60	3	2,—	bisher nur einfarbig
	1: 25000	5421	1950	65 × 60	3	2,—	bisher nur einfarbig
	1: 25000	5422	1951	65 × 60	3	2,—	bisher nur einfarbig
Wanderkarte	1: 25000	Oberes Wispertal	1951	65 × 60	3	1,—	
<b>b) Neuausgaben</b>							
Topographische Karte	1: 25000	4625	1951*)	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	4724	1951	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	4822	1950*)	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	4923	1951	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5020	1951	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5116	1950*)	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5125	1951*)	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5315	1951	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5414	1950	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5417	1951	65 × 60	3	2,—	
	1: 25000	5522	1950	65 × 60	3	2,—	
	1: 25000	5523	1950*)	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5616	1951*)	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5622	1951	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	5722	1950*)	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	6017	1951	65 × 60	1	1,50	
	1: 25000	6217	1950*)	65 × 60	1	1,50	
Wanderkarte	1: 25000	Wiesbaden	1951	90 × 70	7	3,—	
Kreisgrenzenkarte	1: 642000	Hessen	1951	33 × 47	1	—,40	
Kreisgrenzenkarte	1: 1 Mill.	Hessen	1951	DIN A 4	1	—,20	vorläufige Ausgabe

\*) nur mit redaktionellen Änderungen



c) Sonstige Veröffentlichungen

1) Das Höhenfestpunktfeld in Hessen

Sonderdruck des Rd.-Erl. des Hess. Ministers der Finanzen vom 6. 6. 1951  
 — Nr. 2200 — 670/51 — VI/2 —  
 (H. P. Erlaß) Format DIN A 4 Preis 2,— DM

2) Vorschriften für die Ausführung von Höhenvermessungen für wirtschaftliche Zwecke

Sonderdruck des Rd.-Erl. des Hess. Ministers der Finanzen vom 4. 9. 1951  
 — Nr. 5100 — 1120/51 — VI/2 —  
 (V. H. W.-Erlaß) Format DIN A 4 Preis 2,50 DM

Wiesbaden, den 16. 1. 1952

Hessisches Landesvermessungsamt 5420/52

Regierungspräsidenten

Darmstadt

93

Umlegungsverfahren in der Gemarkung Ober-Rosbach, Landkreis Friedberg.

Im Umlegungsverfahren in der Gemarkung Ober-Rosbach, Landkreis Friedberg ist gemäß § 33 Abs. 3 des Hessischen Aufbaugesetzes Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan anberaumt auf Montag, den 25. Februar 1952 vormittags 9,00 Uhr in der Bürgermeisterei der Gemeinde Ober-Rosbach. Es

ergeht hierzu mit dieser Ladung an alle Beteiligten am Umlegungsverfahren.

Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den in die Umlegung einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind,
4. im Falle der Zwangsversteigerung oder

Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger

5. die Gemeinde, in der die Umlegung durchgeführt wird.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Beteiligten ohne ihre Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und entschieden werden kann.

Friedberg, den 23. 1. 1952

Der Landrat  
 als Umlegungsbehörde

Kassel

94

Sechste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Landkreis Fulda

Auf Grund der §§ 3, 12, Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des ersten Ergänzungsgesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I

S. 1191), des zweiten Ergänzungsgesetzes vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und des dritten Ergänzungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4. und des § 9 der Durchführungsvorordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde die Verordnung des Unterzeichneten vom 24. Juli

1936 (Beilage zum Abl. vom 31. Oktober 1936, Stück 44, S. 27) für den Bereich des Landkreises Fulda auf die in nachfolgender Liste unter Nr. 67 bis 68 aufgeführten Naturdenkmale mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Nachtragsverordnung ausgedehnt. Die Naturdenkmale erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

Liste der Naturdenkmale  
 Angaben über die Lage der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Naturdenkmälerbuch	Bezeichnung Anzahl, Art, Name der Naturdenkmale	Stadt-, Land-Gemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1:25000; Jagen-Nummer, Flur-, Parzellen-Nummer, Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmelsrichtung, Entfernung u. dgl.)	Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
67	Eine kleine Allee von Lindenbäumen	Batten	Meßtischbl. Nr. 3174 Hüders Flurstück 138/76. Flur 9, Eigentümer: Gem. Batten	Kleine Lindenallee vor dem Friedhof in Batten	
68	Lindenallee an der Straße Nr. 57 von Bronnzell nach Adolfsack	Bronnzell Eichenzell	Meßtischbl. Nr. 3472 Fulda, Eigentümer: Landkreis Fulda	Lindenallee an der Straße Nr. 57 von Bronnzell nach Adolfsack	

Fulda, den 11. Januar 1952

Der Landrat

Wiesbaden

95

Bestellung von Sachverständigen

Dem Buchmacher Fritz Reitz Frankfurt a. M., Am Stiegelschlag, wurde die Genehmigung erteilt, in Frankfurt a. M., Rödelheimer Landstraße 29, eine Nebenstelle seiner Wettannahmestelle zu errichten.

Wiesbaden, den 19. 12. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 06/03

Ich habe Herrn Arno Uhlig Neulisenburg, als Schätzer und Sachverständigen für Rauchwaren bestellt und als solchen vereidigt

Wiesbaden den 28. 12. 1951

Der Regierungspräsident — III A 1 — Az. 73 c 10/03

Ich habe den Bez.-Schornsteinfegermeister Robert Schott, wohnhaft in Ehringshausen, Kr. Wetzlar Am Bahnhof, für den Regierungsbezirk Wiesbaden als Schätzer und Sachverständigen für das Schornsteinfegerhandwerk bestellt und als solchen vereidigt

Wiesbaden, den 8. 1. 1952

Der Regierungspräsident — III A — Az. 73 c 10/03

96 Einziehung eines Weges

Der im Grundbuch von Eibingen, Flur II, Parzelle 149 eingetragene Weg „Backesgäßchen“ wird eingezogen.

Einsprüche gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. April 1883 sind innerhalb der Ausschlussfrist nicht eingelegt worden

Rüdesheim a. Rhein, den 12. 1. 1952

Der Bürgermeister — Wegpolizeibehörde

## 97 Personelle Veränderungen in der Staatsverwaltung im Bereich des Regierungspräsidenten Wiesbaden

Name	Ernannt zum bzw. Amtsbezeichnung	unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf	Mit Urkunde a) des Ministers des Innern b) des Reg.-Präsid.
Regierungs-Bauinspektor Friedrich Lehmann ap. Regierungs-Inspektor Werner Scherer ap. Regierungs-Inspektor Josef Bleith Regierungs-Inspektor-Anw. Wilhelm Kuhmann Oberbaurat Otto Simon Regierungs-Inspektor Walther Schmidt Regierungs-Obersekretär Emil Besier Regierungs-Obersekretär Karl Schmidt Regierungs-Sekretär Philipp Nab Regierungs-Sekretär Jean Winter Regierungs-Sekretär Karl Hөndler Regierungs-Sekretär Günther Trappen Amtsgehilfe Gustav Jörg	Regierungs-Oberbauinsp. Regierungs-Inspektor Regierungs-Inspektor ap: Regierungs-Inspektor Oberbaurat Regierungs-Inspektor Regierungs-Obersekretär Regierungs-Obersekretär Regierungs-Sekretär Regierungs-Sekretär Regierungs-Sekretär Regierungs-Sekretär	Kündigung Kündigung Widerruf Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Lebenszeit Kündigung mit Wirkung vom 1. 1. 1952 in den Ruhestand versetzt	a) 10. 10. 1951 a) 20. 7. 1951 a) 13. 8. 1951 a) 30. 11. 1951 a) 18. 12. 1951 a) 14. 12. 1951 b) 20. 12. 1951 b) 20. 12. 1951 b) 20. 12. 1951 b) 20. 12. 1951 b) 22. 12. 1951 b) 22. 12. 1951 b) 20. 12. 1951
<b>Beim Landratsamt Biedenkopf:</b>			
Angestellter Wilhelm Hambel Kreisoberinspektor Wilhelm Habisch Regierungs-Sekretär Karl Schneider	Amtsgehilfen Regierungs-Amtmann Regierungs-Sekretär	Kündigung Lebenszeit Lebenszeit	b) 29. 11. 1951 a) 25. 9. 1951 b) 22. 12. 1951
<b>Beim Landratsamt Schlüchtern:</b>			
Verwaltungs-Angestellter Wilhelm Kühltau Wiesbaden, den 15. Januar 1952	Regierungs-Inspektor	Kündigung	a) 20. 9. 1951 Der Regierungspräsident

## Buchbesprechungen

Dr. jur. Hans Schneider: **Gerichtsfreie Hoheitsakte.** Ein rechtsvergleichender Bericht über die Grenzen richterlicher Nachprüfbarkeit von Hoheitsakten. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, 1951, 80 Seiten.

Das Heft ist in der Schriftenreihe „Recht und Staat“ unter Nr. 160/161 erschienen und geht auf einen vom Verfasser während der von der „Gesellschaft für Rechtsvergleichung“ im Herbst 1950 durchgeführten Jahresversammlung abgehaltenen Vortrag zum Thema „Der justizlose Hoheitsakt im demokratischen Rechtsstaat“ zurück. Es will keine vollständige Abhandlung, sondern nur eine den Fragenkomplex aufzeigende Studie sein.

Für jeden, der für Fragen der Rechtsstaatlichkeit ein besonderes Interesse hegt, bringt die vorliegende Arbeit des Tübinger Professors wertvolle Hinweise und Wissenswertes, zumal sie sich nicht nur auf die rechtliche Situation in der Bundesrepublik bezieht, sondern neben der deutschen Entwicklung von 1933 bis 1945 und derjenigen in der „Deutschen Demokratischen Republik“ auch die Entwicklung in Frankreich, England, den U.S.A. und in der Schweiz rechtsvergleichend berücksichtigt.

Die berechnete Anerkennung, die bei der Auseinandersetzung mit der Zeit des „Dritten Reiches“ der Haltung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts und des Reichsgerichts gezollt wird, wird von jedem geteilt werden, der den politischen Druck des autoritären Staates und die meist diesem nachgebende, wenn nicht gar ihn zu legalisieren versuchende rechtswissenschaftliche Literatur jener Zeit noch in guter Erinnerung hat. In diesem Zusammenhang ist von besonderer rechtlicher und politischer Bedeutung, was der Verfasser über die Situation in der „Deutschen Demokratischen Republik“ zu dieser Frage darlegt. Man erlebt die immer weiter fortschreitende Einengung der richterlichen Kontrolle hoheitlicher Eingriffe des Staates und seiner Behörden, bis schließlich die auch in der Sowjetzone bestehende Einrichtung der Verwaltungsgerichtsbarkeit nur noch eine Farce darstellt, zur bloß formalen Institution herabgesunken, deren abhängige Richter keiner juristischen Qualifikation bedürfen, und die zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens inkompetent werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt zum „Regierungsakt“ erklärt wird.

Die Frage des gerichtsfreien Hoheitsaktes als Problem wird daher erst in einem echten Rechtsstaat akut, der grundsätzlich eine gerichtliche Kontrolle voraussetzt. Ihr Ausschluß erfolgt in wenigen Fällen durch Gesetz, politisch bedeutsam dagegen erst durch Selbstbescheidung der Gerichte, führt und dient diese doch, wie der Verfasser herausstellt, dazu, die Verantwortlichkeit der politischen Staatsführung besonders herauszuheben. Ausdrücklich wird hierbei betont, daß gerichtsfrei nicht rechtsfrei heißt. Die vergleichende Darstellung der diesbezüglichen Rechtsauffassung in den angelsächsischen Ländern, Frankreich und der Schweiz ist hier von besonderem anschaulichem Wert.

Da die meisten Kommentare zu den neuen Verwaltungsgerichtsgesetzen die angeschnittene Frage nicht oder kaum behandeln, darf abschließend gesagt werden, daß die Studie Schneiders eine Lücke ausfüllt und darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zum Problem des Rechtsstaates darstellt. Es wird sie kaum jemand aus der Hand legen, ohne Nutzen aus ihr gezogen zu haben. Sie ist allen Richtern insbesondere Verwaltungsrichtern, zu empfehlen.

## Stellenausschreibungen

Infolge der unvermeidlichen Dauer der Satz- und Druckarbeiten ist es erforderlich, daß Stellenausschreibungen wenigstens vier Wochen vor dem darin genannten Schlußtermin für Bewerbungen an die Schriftleitung des Staatsanzeigers gelangen, damit alle Interessenten in der Lage sind, ihre Bewerbung mit sämtlichen Unterlagen fristgemäß an die zuständige Stelle einzusenden. Es wird deshalb um möglichst frühzeitige Zusendung der Ausschreibungen gebeten. Die Schriftleitung

An der Medizinischen Klinik der Städt. Krankenanstalten Wiesbaden ist eine planmäßige Assistenzarztstelle zu besetzen. Vergütung erfolgt nach TO. A III.

Bewerber, die eine pathologisch-anatomische, chemische oder internistische Vorbildung nachweisen können, werden bevorzugt. Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf und beglaubigten Zeugnisabschriften bis spätestens 14 Tage nach dem Erscheinen dieser Anzeige einzureichen.

Bewerber, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vorliegen, erhalten bei gleicher Befähigung den Vorzug.  
Wiesbaden den 10. 1. 1952

Der Magistrat

Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Laubach, Kreis Gießen, wird gemäß § 41 der Hessischen

Gemeindeordnung öffentlich ausgeschrieben. Die Wahl erfolgt auf 6 Jahre. Besoldung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Staatlichen Besoldungsordnung nach Gruppe A 3 b.  
Bewerbungen mit Unterlagen (Lebens-

lauf, Spruchkammer-Entscheid und Belege über seitherige Tätigkeit; sind bis spätestens 8. Februar 1952 an den Vorsitzenden des Wahlausschusses, Bürgermeisterei, Laubach, Kreis Gießen, unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ einzureichen.

Bewerber mit Erfahrungen in Kommunalverwaltung erhalten den Vorzug.

Laubach, den 24. 1. 1952

Der Bürgermeister

**Stellenbewerbungen**

Keine

**Öffentlicher Anzeiger zum „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“**

**AMTLICHER TEIL**

**A Gerichtsangelegenheiten**

**Aufgebote**

**207**

Die Eheleute 1. Georg Jakob Marx, 2. Margarete Marx, geborene Hildebrandt, beide in Nieder-Weisel, haben das Aufgebot des Hypothekennarfs über die im Grundbuch von Ostheim, Blatt 382, Abt. III Nr. 3, und Ostheim, Blatt 410, Abt. III Nr. 1 eingetragene Gesamthypothek von 600.— GM. verzinslich mit 5 v. H. jährlich, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 8. Mai 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftlosklärung der Urkunde erfolgen wird. F 3/51

Butzbach, 29. 1. 52 Amtsgericht

**208**

Der Martin Jakob Kärcher in Lampertheim, Römerstraße, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers der Grundstücke: Flur IV, Nr. 225, Acker, die Grauensteingewann, 8,29 Ar; Flur IV, Nr. 226, Acker, daselbst, 8,74 Ar, eingetragen im Grundbuch von Lampertheim, Blatt Nr. 796, beantragt. Der im Grundbuch eingetragene bisherige Eigentümer der Grundstücke, der Landwirt Jakob Friedrich Kärcher, der Erste in Lampertheim ist am 13. Juli 1887 verstorben. Dessen Erben sind unbekannt. Aufenthalt. Es ergeht an diese und an jene, die glauben, an dem Grundstück Eigentumsrechte zu besitzen, die Aufforderung, bis spätestens in dem auf den 25. April 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Lampertheim, Zimmer 9, anberaumten Aufgebotstermin allfällige Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird. 6 F 2/51

Lampertheim, 14. 1. 52 Amtsgericht

**209**

Die ledige Elise Autze in Zierenberg, Mittelstraße 104 1/2 — im Verfahren vertreten durch die Rechtsanwälte Braun und Dr. Hölling in Wolfhagen — hat das Aufgebot zur Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von Zierenberg Blatt 567 eingetragenen Grundstücks: Ktbl. 16, Parz. 194, Acker am Katzenstein, 58,45 Ar, gemäß § 927 BGB, verlangt. Der Käufer Adam Autze in Dortmund, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist, wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 17. April 1952, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Wolfhagen, Zimmer 4, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden, widrigenfalls seine Ausschließung erfolgen wird. F 10/51

Wolfhagen, 25. 1. 52 Amtsgericht

**Konkurrenzsachen**

**210**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen des Emil Bothe, jetzt wohnhaft in Butzbach, Wetzlarer Str. 120, wird nach durchgeführter Abwicklung aufgehoben. VN 2/49

Bensheim, 14. 1. 52 Amtsgericht

**211**

Der Kaufmann-Helmut Schüler in Haiger, Dillkreis, Hauptstraße 48, Inhaber der Firma Ed. Käpfele, Buchdruckerei in Haiger, hat durch einen am 21. Januar 1952 bei Gericht eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Gemäß § 11 Vergl.-O. wird bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Verfahrens der Steuerberater Ernst Saliger in Haiger, Hauptstraße 24, zum vorläufigen Verwalter bestellt. Von der Anordnung von Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner wird vorläufig abgesehen. 5 VN 1/52

Dillenburg, 24. 1. 52 Amtsgericht

**212**

Das Vergleichsverfahren über das Vermögen der Frau Käthe von Fichte, geb. Näu, Inh. der Fa. Heinrich Wickert, Ffm., Weißfrauenstraße 14/16, wird nach Erfüllung des Vergleiches aufgehoben. Das Amt des Vergleichsverwalters ist erloschen, die angeordneten Verfügungsbeschränkungen treten außer Kraft. 81 VN 32/50

Frankfurt a. M., 18. 1. 52 Amtsgericht

**213**

Vergleichsverfahren. Über das Vermögen des am 2. November 1951 verstorbenen Kaufmanns Karl Achenbach, Ffm.-Fechenheim, Vilbeler Landstr. 36 — Nachlassverwalter: Rechtsanwalt Engel, Frankfurt/M., Steinweg 9 — wird heute, am 25. Januar 1952, 8.30 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Der Rechtsanwalt Dr. Nückel, Frankfurt/M., Wolfgangstraße 6, Tel. 51122, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Freitag, den 15. Februar 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Ffm., Gerichtsstr. 2 (Neubau), Zimmer 132 anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald nur beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Eröffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Der Vergleichsantrag und das Ermittlungsergebnis können beim Vergleichsgericht eingesehen werden. 81 VN 46/51

Frankfurt/M., 25. 1. 52 Amtsgericht

**214**

Über das Vermögen des Schlossermeisters Friedrich Fahbusch, Bauschlosserei und Rolladen-Reparatur, Ffm., Heinestraße 10, wird heute, am 21. Januar 1952, 13 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Hans Revermann, Ffm., Rennbahnstraße 32, Telefon 91535, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1952 nur bei dem Gericht in zweifacher Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind dem Betrage nach bis zur Konkursöffnung zu berechnen. Aus- bzw. Absonderungsrechte sind ausschließlich gegenüber dem Konkursverwalter geltend zu machen. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch, den 20. Februar 1952, 9 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 12. März 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Ffm., Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 25. Febr. 1952 bestimmt mit Folgen nach § 119 KO. 81 N 351/51

Frankfurt/M., 21. 1. 52 Amtsgericht

**215**

Die Bauunternehmung Albrecht GmbH, Frankfurt/M., Hanauer Landstraße 264, hat am 23. Januar 1952 beantragt, über ihr Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen. Es wird heute, am 24. Januar 1952, 13.30 Uhr, an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen. Den Drittschuldnern wird verboten, ohne Zustimmung des vorläufigen Verwalters an die Schuldnerin Zahlungen zu leisten. Verfügungen und Leistungen mit Zustimmung des vorläufigen Verwalters sind unbeschränkt wirksam. Zum vorläufigen Verwalter wird Rechtsanwalt Helmut Röder, Frankfurt/M., Reuterweg 73, Tel. 53323, ernannt. 81 VN 3/52

Frankfurt/M., 24. 1. 52 Amtsgericht

**216**

Über das Vermögen des Bauunternehmens Heinz Steffen, Frankfurt/M., Rüsterstraße 20—22, wird heute, am 25. Januar 1952, 14.30 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Rudolf Heymann, Frankfurt/M., Egenloffstraße 14, Tel. 45757, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. März 1952, nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrage anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Februar 1952, 10.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 19. März 1952, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße, Zim. 137, Neubau, Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 3. März 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 24/52

Frankfurt/M., 25. 1. 52 Amtsgericht

**217**

Konkursverfahren. Über das Vermögen der Firma Mechanische Draht-u. Holzbearbeitungsfabrik, Georg Vicari & Co. KG., Frankfurt/M.-Hausen, Althausen 34, wird heute, am 25. Januar 1952, 15 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt/M., Eckenheimer Landstr. 38, Telefon 56201, wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 3. März 1952 nur bei dem Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen bis zur Konkursöffnung sind mit dem errechneten Betrag anzumelden. Es wird zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der

Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf den 27. Februar 1952, 11.30 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 19. März 1952, 10 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/M., Gerichtsstraße, Zim. 137 (Neubau) Termin anberaumt. Offener Arrest ist angeordnet. Anzeigefrist bis 3. März 1952 mit Folgen nach §§ 118, 119 KO. bestimmt. 81 N 3/52

Frankfurt/M., 25. 1. 52 Amtsgericht

**218**

Die Ehefrau Martha Schneider in Bad Salzschlirf, Illerstraße 209, Inhaber einer Obst- und Gemüsehandlung in Bad Salzschlirf, Lindenstraße 112, hat ihren Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zurückgenommen. Das Amt des vorläufigen Vergleichsverwalters ist damit erloschen. 5 VN 6/50

Fulda, 17. 1. 52 Amtsgericht

**219**

Über das Vermögen des Kaufmanns Heinrich Hochhuth, Inhaber der Firma Heinrich Hochhuth, Bau- und Möbelbeschläge, Metallwarengroßhandlung, Kassel, Hafenstr. (Hochbunker), wurde am 24. Januar 1952, 16 Uhr, wegen Zahlungsunfähigkeit das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet. Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Scheibitz, Kassel, Goethestraße 29. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag am 20. Februar 1952, 10 Uhr, Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer 50. Der Antrag auf Eröffnung nebst Anlagen und das Ergebnis etwaiger weiterer Ermittlungen liegen auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts, Abt. Nr. 17, zur Einsicht der Beteiligten aus. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald zweifach beim Gericht anzumelden. 17 VN 2/52

Kassel, 24. 1. 52 Amtsgericht

**220**

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Otto Beilmann, als alleiniger Inhaber der Fa. Betonwerk in Neu-Isenburg, wohnhaft in Frankfurt/M., Mainzer Landstraße 109, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben. 7 N 21/1949 (7 N 11/49)

Offenbach a. M., 18. 1. 52 Amtsgericht

**221**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der nicht eingetragenen Firma E. Bimboese, Holzbearbeitung, Inh. Frau Emma Bimboese, geb. Polz, in Solz, Krs. Rotenburg/F., ist Schlusstermin auf den 29. Februar 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht, Zimmer 8, bestimmt. Schlussverzeichnis und Schlussrechnung sind in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme niedergelegt. Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 150 DM, die zu erstattenden baren Auslagen sind auf 45 DM festgesetzt. N 1/51

Rotenburg/F., 17. 1. 52 Amtsgericht

**222**

Über das Vermögen des Bauingenieurs Ernst Zipp in Weilburg/Lahn, von Dungenstraße 3, wird heute, am 22. Januar 1952, 18 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Gemeinschuldner, Mitgesellschafter der in Konkurs befind-

lichen Offenen Handelsgesellschaft Zipp & Neuhof in Weilburg/Lahn (N 5/50) zahlungsunfähig ist. Der Rechtsanwält A. Scheuert in Weilburg (Lahn) wird zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 1. März 1952 bei dem Gerichte anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses, eintretendenfalls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf den 19. März 1952, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gerichte Termin anberaumt. Alle Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgeboten, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1952 Anzeile zu machen. N 7/50  
Weilburg, 22. 1. 52 Amtsgericht

**221**  
Über das Vermögen des Malermeisters Karl Opfermann in Wiesbaden, Karl-Peters-Straße, am Langswiesenberg, wird heute, am 10. Januar 1952, 15 Uhr, Anschluß-Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann Carl G. Traxel in Wiesbaden, Adelheidstraße 19. Konkursforderungen sind bis zum 13. Februar 1952 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 21. Februar 1952, 14.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 92. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 13. Februar 1952 anzeigen. Zugleich wird das schwebende Vergleichsverfahren eingestellt. 6b N 4/52  
Wiesbaden, 10. 1. 52 Amtsgericht

**Verschiedene gerichtliche Angelegenheiten**

**Zwangsvollstreckungen**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der der Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges, schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen; widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des verpfändeten Gegenstandes tritt.

**224**  
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gießen-Kleinlinden, Band 11, Blatt Nr. 758 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am Mittwoch, 9. April 1952, 14 Uhr, an der Gerichtsstelle, Gutleischstraße 1, Zimmer 101, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Gießen-Kleinlinden, Flur 1, Nr. 846, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 150, 3,78 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Gießen-Kleinlinden, Flur 1, Nr. 847, Gartenland, die große Waldweide, 4,62 Ar, zulässiges Höchstgebot 12 500 DM für die beiden Grundstücke als wirtschaftliche Einheit. Der Versteigerungsvermerk ist am 1. November 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die 1. Gels, Heinrich zu 1/2, 2. Gels, Lina, geb. Hofmann, dessen Ehefrau, zu 1/2 eingetragen. Das zulässige Höchstgebot ist von dem Magistrat der Stadt Gießen — Preisbehörde — gemäß Verfügung vom 8. Januar 1952 — Aht. II/704, Akt. Z. Wi/Pl — festgesetzt worden. Von jedem am Vollstreckungsverfahren Beteiligten, kann innerhalb zwei Wochen von der Zustellung dieser Terminbestimmung ab bei der Preisbehörde Beschwerde gegen den Festsetzungsbescheid erhoben werden.  
7 K 17/51  
Gießen, 16. 1. 52 Amtsgericht

**225**  
Zwangsvollstreckung. Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Dörnigheim, Band 45, Blatt Nr. 1923, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück, am 7. April 1952, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle, Nußallee 17, Zimmer Nr. 1, versteigert werden. Lfd. Nr. 2, Gemarkung Dörnigheim, Ktbl. 14, Parzelle 362/125 bebauter Hofraum Frankfurter Straße 2, 11,56 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Oktober 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Gastwirt und Landwirt Friedrich Seng VI und der Landwirt Wilhelm Seng, Friedrichs VI Sohn, beide in Dörnigheim je zur ideellen Hälfte eingetragen. Das höchstzulässige Gebot ist durch den Landrat (Preisbehörde) Hanau in IV/78 Az 75 u 1 f 34 auf 10 230.— DM festgesetzt worden. Jeder am Vollstreckungsverfahren Beteiligte kann gegen diesen Beschluß innerhalb von zwei Wochen Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Kautliebhaber werden darauf aufmerksam gemacht, daß in Höhe von 10 v. H. des Bargebots auf Antrag eines Beteiligten Sicherheit zu leisten ist. 4 K 22/51  
Hanau, 28. 1. 52 Amtsgericht

**226**  
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Ravalzhausen, Band 36, Blatt Nr. 1046 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 3. April 1952, 8.30 Uhr, an der Gerichtsstelle Langenselbold, Steinweg 13, Zimmer 10, versteigert werden. Gemarkung Ravalzhausen: Lfd. Nr. 8, Kartenblatt 13, Parzelle 24, Garten (Obstb.), die Combe, 3,05 Ar; lfd. Nr. 9, Kartenblatt 8, Parzelle 65/22, Acker, auf dem Platz, 12,30 Ar; lfd. Nr. 10, Kartenblatt 14, Parzelle 29, Hof- und Gebäudefläche, Hohensteinstraße 3, 1,70

Ar; lfd. Nr. 11, Kartenblatt 13, Parzelle 190/123, desgleichen, 47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Juni 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals 1. Luise Hixt, geb. Elsässer, Ravalzhausen, zu 1/2, 2. a) Schreiner Wilhelm Hixt, Ravalzhausen, b) Marie Elisabeth Hixt, Ravalzhausen, c) Margarete Katharina Hixt, Ravalzhausen, zu je 1/6; 3. a) Friedrich Hixt sen., Ravalzhausen, b) Schreiner Wilhelm Hixt, Ravalzhausen, c) Marie Elisabeth Hixt, Ravalzhausen, d) Margarete Katharina Hixt, Ravalzhausen, zu 1/6 in ungeteilter Erbengemeinschaft eingetragen. Der Landrat — Preisbehörde — in Hanau hat durch Bescheid vom 19. September 1951 (IV/78 Az. 75 u. 1 f 34) das zulässige Höchstgebot auf insgesamt 5700 DM festgesetzt und zwar für laufende Nr. 10 und 11 auf 5020,50 DM, für Nr. 8 auf 183 DM und für Nr. 9 auf 492 DM. Gegen diesen Bescheid kann jeder Verfahrensbeteiligte binnen 2 Wochen nach Zustellung dieser Terminbestimmung Beschwerde bei der Preisbehörde erheben. Die Abgabe von Geboten bedarf der Genehmigung des Landratsamts Hanau, die im Termin vorzulegen ist. Gebote ohne Genehmigung werden zurückgewiesen. K 3/51  
Langenselbold, 23. 1. 52 Amtsgericht

**227**  
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Obersthausen A): Band 21, Blatt 1157; B): Band 40, Blatt 1826, C): Band 42, Blatt 1881 eingetragenen Grundstücke bzw. Anteile an denselben, zu A): lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 726, Acker, auf die Forstwiesen, 12,69 Ar, höchstzulässiges Gebot: 1269 DM; lfd. Nr. 2, Flur 4, Nr. 388, Acker, im Selgenstädter Grund auf den Patershäuserweg, 10,94 Ar, höchstzulässiges Gebot: 328 DM; lfd. Nr. 3, Flur 7, Nr. 441, Acker, auf den Birkengrund, 6,63 Ar, höchstzulässiges Gebot: 132 DM; lfd. Nr. 4, Flur 9, Nr. 1065, Wiese, auf die kleine Schirme, 6,32 Ar, höchstzulässiges Gebot: 190 DM; lfd. Nr. 5, Flur 9, Nr. 1076, Wiese, daselbst, 4,08 Ar, höchstzulässiges Gebot: 120 DM; lfd. Nr. 6, Flur 9, Nr. 1320, Wiese, vor den Mayen, 1,79 Ar, höchstzulässiges Gebot: 90 DM; lfd. Nr. 7, Flur 9, Nr. 1475, Acker, daselbst, 4,46 Ar, höchstzulässiges Gebot: 445 DM; lfd. Nr. 8, Flur 4, Nr. 377, Acker, im Selgenstädter Grund auf den Patershäuserweg, 9,37 Ar, höchstzulässiges Gebot: 280 DM; lfd. Nr. 9, Flur 9, Nr. 1974, Acker, die Brunnengärten, 0,42 Ar, höchstzulässiges Gebot: 42 DM; lfd. Nr. 10, Flur 1, Nr. 1370, Acker, auf dem Mühelmer Pfad, 5,21 Ar, höchstzulässiges Gebot: 1560 DM; zu B): lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1555, 1/2 Graben, auf der Pforte, 1,04 Ar, höchstzulässiges Gebot: 1/2 von 104 DM; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1562, 1/2 Hofreite, Lämmerspleier Straße vor der Pforte, 1,36 Ar, höchstzulässiges Gebot: 1/2 von 6000 DM; lfd. Nr. 3, Flur 3, Nr. 335, Kiefern, Ahnmäcker, 11,94 Ar, höchstzulässiges Gebot: 1/2 von 300 DM; zu C): lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1375/1, Straßengelände, auf dem Mühelmer Pfad, 0,05 Ar, höchstzulässiges Gebot: 1/2 von 250 DM; lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 1378/1, Bauplatz, daselbst (jetzt bebaut), 3,57 Ar, höchstzulässiges Gebot: 1/2 von 16 000 DM. am Freitag, dem 21. März 1952, 11 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Zimmer 37, versteigert werden. Die Versteigerungsvermerke sind am 25. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Feinfäshner Josef Klohoker II. in Obersthausen bezüglich der unter A) genannten Grundstücke als Alleineigentümer, bezüglich der unter B) genannten Grundstücke: zu 1/2, bezüglich der unter C) genannten

Grundstücke: zu 1/6 eingetragen. Gegen die vom Herrn Landrat — Preisbehörde — in Offenbach/Main vom 13. November 1951 bewirkte Festsetzung der höchstzulässigen Gebote ist binnen 2 Wochen nach der Zustellung dieser Terminbestimmung das Rechtsmittel der Beschwerde bei der vorgenannten Behörde zulässig. Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten für abgegebene Bargebote Sicherheit in Höhe von 1/10 ihres Bargebotes sofort im Termin zu leisten. 7 K 47/51  
Offenbach/Main, 21. 1. 52 Amtsgericht

**228**  
Zwangsvollstreckung. Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Abmannshausen, Band 10, Blatt Nr. 424 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. April 1952, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Feldstraße Nr. 0, Zimmer Nr. 12, versteigert werden. Lfd. Nr. 1, Gemarkung Abmannshausen, Flur 8, Flurstück 390/64, Liegenschaftsbuch Nr. 685, Gebäudefläche, Lorcher Straße 20, Größe 1,60 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 1951 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals a) Ehefrau Otto Sonnabend, Margarete, geb. Gerz, b) Johann Gerz, in Abmannshausen zu je 1/2 eingetragen. Durch Beschluß vom 31. Oktober 1951 durch den Landrat des Rheingaukreises — Preisbehörde — ist das höchstzulässige Gebot des Grundstücks auf 25 000 DM festgesetzt worden. Gegen diesen Beschluß können die am Verfahren Beteiligten innerhalb zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses Beschwerde bei der Preisbehörde einlegen. (E. W. 12 500 DM).  
3 K 14/51  
Rüdesheim/Rhein, 24. 1. 52 Amtsgericht

**229**  
Durch Beschluß vom 24. Dezember 1951 ist der Kriegsverwehrte Robert Thiele in Altfeld wegen Trunksucht entmündigt worden. 5 B 2/51  
Eschwege, 21. 1. 52 Amtsgericht

**230**  
In der Aufgebotsache des Landwirts und Waldarbeiters Konrad Minke in Rosenthal, Dammrasen, Kreis Frankenberg/Eder hat das Amtsgericht in Kirchhain/Bez. Kassel durch den Amtsgerichtsrat Bender für Recht erkannt: Der Buchhändler Heinrich Peter in Rosenthal und dessen Rechtsnachfolger werden mit ihren Rechten an dem Grundstück Kartenblatt 33, Parz. 3, Garten, im Thal, 1,10 Ar, eingetragen im Grundbuch von Rosenthal, Band IX, Blatt Nr. 285 ausgeschlossen. F 5/51  
Kirchhain (Bez. Kassel), 18. 1. 52 Amtsgericht

**231**  
Durch Ausschlußurteil vom 15. Januar 1952 ist der Hypothekenbrief vom 30. März 1942 über die im Grundbuch von Ersdorf, Blatt 220 in Abt. III Nr. 7, für den Gastwirt Karl Dippel in Kassel eingetragene Darlehenshypothek von 6000 RM für kraftlos erklärt worden. F 8/51  
Rotenburg a. d. Fulda, 15. 1. 52 Amtsgericht

**Wirtschaftsanzeigen**

**232**  
Die Firma ISEN, Import-Export-Handelsgesellschaft mbH., Frankfurt am Main, Bittersdorffplatz 41, ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden.  
Frankfurt a. M., 24. 1. 52  
Heinz-Peter Nissen

Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 2.25 (einschl. DM —17 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —.27 Zustellgebühr — Einzelstücke können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.40 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postcheckkonto: „Wiesbadener Kurier“ Nr. 6019 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zankartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Anzeigenpreis im Öffentlichen Anzeiger zum Staats-Anzeiger für Hessen: Amtlicher Teil — am-Preis für die 4gespartene am-Zeile DM —.50 Nichtamtlicher Teil DM —.70 — Herausgegeben vom Hessischen Minister des Innern Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Dr. Hans Mayer Für den nichtamtlichen Teil Heinz Ball Verlag, Wiesbadener Kurier — Wiesbadener Verlag GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. Druck: L. Schellenberg'sche Buchdruckerei GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. — Veröffentlicht unter Zulassung Nr. 18 der Nachrichtenkontrolle der Militärregierung. — Auflage 6300